

*Betreff:***Übersicht zu eingereichten Anfragen und Anträgen im Jahr 2019 im
Stadtbezirksrat 321 Lehndorf-Watenbüttel***Organisationseinheit:*Dezernat I
0103 Referat Bezirksgeschäftsstellen*Datum:*

17.08.2020

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Kenntnis)*Sitzungstermin*

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

§ 66 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig vom 1. November 2016 wurde durch einen Ratsbeschluss am 18. Dezember 2018 geändert bzw. ergänzt. Den Stadtbezirksräten ist künftig einmal pro Jahr eine Übersicht der eingereichten Anfragen und Anträge inklusive des jeweiligen Bearbeitungsstandes vorzulegen.

Aus den beigefügten Anlagen 1 und 2 sind die o. a. Angaben für den Stadtbezirksrat Lehndorf-Watenbüttel für das Jahr 2019 zu entnehmen.

Markurth

Anlage/n:

Übersicht Anfragen 2019
Übersicht Anträge 2019

Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff	erledigt am	Bearbeitungsstand
23.01.2019	19-09871	Übermittlung der Messergebnisse nach Einsatz Seitenstrahlmessgerät	06.03.2019	erledigt
23.01.2019	19-09844	Infrastrukturvermögen Straßen	06.03.2019	erledigt
23.01.2019	19-09870	Sachstand zum geplanten "Görge-Markt" im Kanzlerfeld	23.01.2019	erledigt
23.01.2019	19-09847	Instandhaltungsmaßnahmen resp. straßenausbaubeitragspflichtige Straßensanierungen im 321	06.03.2019	erledigt
23.01.2019	19-09868	Radfahrerführung am Saarplatz	22.05.2019	erledigt
23.01.2019	19-09848	Instandhaltung Fußweg am Feldrand südlich der Julius-Leber-Straße	06.03.2019	erledigt
23.01.2019	19-09867	Lose Pflastersteine	22.05.2019	erledigt
23.01.2019	19-09864	Verbesserung der Verkehrssituation in Watenbüttel	06.03.2019	erledigt
06.03.2019	19-10157	Sicherheitskonzept Radweg Bundesallee	06.03.2019	erledigt
06.03.2019	19-10158	Straßenbeleuchtung Julius-Leber-Straße	11.09.2019	erledigt
22.05.2019	19-10546	Auswahl Gehölze für Kinderspielplatzgestaltung	11.09.2019	erledigt
22.05.2019	19-10755	Kreuzung Bundesallee v. Thünen-Institut	12.02.2020	erledigt
22.05.2019	19-10756	Schild "Jade See"	26.06.2019	erledigt
22.05.2019	19-10833	Zufahrt zum Parkplatz an der BLSK Watenbüttel	11.09.2019	erledigt
22.05.2019	19-10834	Bäume auf der Bushaltestelle Ölper	11.09.2019	erledigt
22.05.2019	19-10802	Bepflanzung des Überlaufbeckens an der Bushaltestelle Tiergarten Nord	01.07.2019	erledigt
22.05.2019	19-10810	Pestizideinsatz auf Feldern	22.05.2019	erledigt
11.09.2019	19-11603	Neubau Radweg Wedtlenstedt Lamme	24.06.2020	erledigt
11.09.2015	19-11275	Krippen- und Kitaplätze im Stadtbezirk	11.09.2019	erledigt
11.09.2015	19-11605	Straßenbeleuchtung	11.09.2019	erledigt
11.09.2015	19-11276	Medizinische Versorgung im Stadtbezirk	11.09.2019	erledigt

Seite 2				
Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff	erledigt am	Bearbeitungsstand
11.09.2015	19-11607	Verkehrsberuhigung vor Schule und Kindergarten in Lamme	20.11.2019	erledigt
11.09.2015	19-11277	Seniorenheime im Stadtbezirk	11.09.2019	erledigt
11.09.2015	19-11608	Lose Pflastersteine	11.09.2019	erledigt
11.09.2015	19-11331	Qualität der Seniorenheime im Stadtbezirk	22.10.2019	erledigt
11.09.2015	19-11609	Neuerrichtung eines Spielplatzes in Ölper	11.09.2019	erledigt
11.09.2015	19-11595	Verkehrssituation Celler Heerstraße in Watenbüttel	22.10.2019	Lärztechnische Berechnung mit Ergebnissen steht noch aus
11.09.2015	19-11610	Friedhof Lamme	12.02.2020	Planung vorgestellt; Umsetzung steht noch aus
11.09.2015	19-11611	Geschwindigkeitsdisplay Bushaltestelle Tiergarten Nord	20.11.2019	erledigt
22.10.2019	19-11895	Reinigung an Wartehäuschen/Fahrgastunterständen	22.10.2019	Ergebnis Gespräche mit Bund abzuwarten
22.10.2019	19-11812	Radfahrer am Saarplatz		Umsetzungszeitpunkt der auf einem Ortstermin beschlossenen Maßnahmen ist noch nicht bekannt
22.10.2019	19-11897	Straßenreinigung im Stadtbezirk	22.10.2019	erledigt
22.10.2019	19-11813	Umbau Kreuzung Saarplatz	22.10.2019	erledigt
22.10.2019	19-11899	Baumbestand Sulzbacher Straße	29.04.2020	erledigt
22.10.2019	19-11843	Verkehrsaufkommen auf der L 638 zwischen Lamme, Tiergarten Nord und Kanzlerfeld	06.05.2020	erledigt
22.10.2019	19-11901	Grünflächenpflege und Straßenreinigung DGH Lamme	16.09.2020	erledigt
22.10.2019	19-11905	Aufforderung zur Pflege privater Grüneinfriedungen	20.11.2019	erledigt
22.10.2019	19-11907	Gesonderte Wertstoffbehältnisse für Flaschenverschlüsse und Korken	22.10.2019	erledigt
22.10.2019	19-11908	Messung der Schadstoffbelastung durch Kamine	22.10.2019	Zwischennachricht am 12.02.2020, Messung erfolgt im Winter 2020/2021

Typ: Anregung Vorschlag Bedenken, Entscheidung

Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff	Be-schluss	Typ	erledigt am	Bearbeitungs-stand
06.03.2019	19-10159	Fußweg in Watenbüttel - in Richtung Neuruppinstraße	ja	V	22.05.2019	erledigt
06.03.2019	19-10160	Verkehrsführung auf der Celler Straße (Amalienplatz) stadtauswärts	ja	V	Mitteilung außerhalb von Sitzungen	erledigt
22.05.2019	19-10560	Austausch Dornenbüsch Spielplatz Lammer Busch	ja	A	11.09.2019	erledigt
22.05.2019	19-10836	Grünpflege am Ehrenmal Watenbüttel	ja	V	29.04.2020	erledigt
22.05.2019	19-10837	Weg zum DLRG Heim	ja	V	22.10.2019	erledigt
22.05.2019	19-10799	Erhalt der doppelreihigen Lindenallee entlang der Saarstraße und der Saarlouisstraße in Lehndorf	ja	A	22.10.2019	Unterschutzstellung nicht vor 2021
22.05.2019	19-10840	Verkehrssituation Mettlacher Straße Einmündung zur Fremersdorfer Str.	ja	V	12.02.2020	erledigt
22.05.2019	19-10800	Auswechseln des Ortseingangsschildes Tiergarten Nord	ja	A	12.02.2020 mündlich	erledigt
22.05.2019	19-10842	Erstellen eines Weges am Einkaufszentrum Kanzlerfeld	ja	V	11.09.2019	Umsetzung steht noch aus
11.09.2019	19-11606	Schaffung eines behindertengerechten Zugangs zur Ortsbücherei Lehndorf	ja	A	12.02.2020	Prüfergebnis durch die NiWo steht noch aus
11.09.2019	19-11271	Fahrradstreifen auf der Saarstraße	ja	V	offen	Entscheidung steht noch aus
11.09.2019	19-11272	BLSK Watenbüttel	nein		11.09.2019	Antrag abgelehnt

Sitzung am	Vorlagen-Nr.	Betreff	Be-schluss	Typ	erledigt am	Bearbeitungs-stand
11.09.2019	19-11273	Geschwindigkeitsmessung im Kanzlerfeld	ja	V	12.02.2020	erledigt
11.09.2019	19-11274	Baumpflanzung Bundesallee	ja	V	offen	Antwort steht noch aus
22.10.2019	19-11894	Fahrradständer vor der Ortsbücherei Watenbüttel	ja	A	02.12.2019	Aufstellung im 1. Quartal 2020
22.10.2019	19-11883	Bundesartenschutzkonforme Errichtung einer Maulwurfsperre auf Sportanlage TSV Watenbüttel	nein		22.10.2019	Antrag zurückgezogen
22.10.2019	19-11896	Verkehrssicherung im Bereich Sanddornweg	ja	A	16.12.2019	erledigt
22.10.2019	19-11885	Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Dächern im Stadtbezirk	ja	V	Zwischen-nachricht 12.02.2020 und 13.08.2020	weitere Prüfung vorgesehen
20.11.2019	19-12204	Befestigung Haltestellenschild Neudammstraße	ja	V	24.06.2020	erledigt
20.11.2019	19-12205	Verkehrssituation Alt-Lehndorf	ja	V	07.04.2020	erledigt

Betreff:

Baumpflanzung Bundesallee

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 67 Fachbereich Stadtgrün und Sport	<i>Datum:</i> 18.08.2020
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kenntnis)	16.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Beschluss des Stadtbezirksrates 321 vom 11.09.2019:

„Die Verwaltung wird gebeten die entfernten Bäume zwischen Adolf-Bingel-Str. und Pfleidererstr. durch neue gleichartige Bäume zeitnah nachzupflanzen.“

Die Verwaltung teilt hierzu Folgendes mit:

Auf der Bundesallee zwischen Adolf-Bingel-Straße und Pfleidererstraße wurden im Laufe der vergangenen Jahre mehrere Bäume mit Weißfäule-Befall entfernt, da die Standsicherheit der Bäume, unmittelbar an die Fahrbahn grenzend, nicht mehr gegeben war.

Ersatzpflanzungen für die entfernten Bäume an dem Teilabschnitt zwischen Adolf-Bingel-Straße und Pfleidererstraße sind aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, da der Grünstreifen mit den Bestandsbäumen im Prinzip für gleichartige Neupflanzungen zu schmal ist. Zudem verlaufen Versorgungsleitungen durch den Grünstreifen.

Im Zusammenhang mit dem zukünftigen Trassenausbau der Stadtbahn nach Lehndorf/Kanzlerfeld, zu dem die Planungen frühestens ab dem Jahr 2021 mit einer Voruntersuchung inkl. Bürgerbeteiligung anlaufen, werden Aspekte der Freiraumgestaltung mitberücksichtigt. In diesem Zuge werden im Rahmen der späteren Detailplanungen u. a. Standorte für neue Bäume miterarbeitet.

Loose

Anlage/n:
keine

Betreff:**Geschwindigkeitsmessung Celler Heerstraße Ölper****Organisationseinheit:**Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

13.08.2020

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Kenntnis)**Sitzungstermin**

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:Beschluss vom 24. Juni 2020 (Anregung gemäß § 94 Abs. 3 NKomVG):

„Die Verwaltung wird gebeten, auf der stadtauswärtsführenden Spur der Celler Heerstraße in Ölper, im Bereich des Ölper Turm (vorgeschriebene Geschwindigkeit 30 km/h) die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge zu messen und bei entsprechenden Erkenntnissen zu Geschwindigkeitsüberschreitungen Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, die zur Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeiten führen. Die Messergebnisse sind dem Bezirksrat in jedem Fall zur Kenntnis zu geben.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Da der Verwaltung für den Bereich keine Messergebnisse vorliegen, wird zunächst ein Geschwindigkeitsprofil mit Hilfe eines Seitenstrahlradargerätes erhoben. Die Örtlichkeiten wurden dahingehend überprüft und ein Gerät für Ende des 3. Quartals 2020 eingeplant. Die Verwaltung wird die Messergebnisse dem Stadtbezirksrat anschließend mitteilen.

Leuer

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 6.1

20-14247

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Beseitigung der Schäden am Wartehäuschen der Haltestelle
"Paracelsusstraße"**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

Status

16.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, Schäden am Wartehäuschen der Bushaltestelle
"Paracelsusstraße" möglichst zeitnah zu beseitigen.

gez.

Jens Kamphenkel

Sachverhalt:

Siehe Foto als Nachweis.

Anlage/n:

Foto

Anlage zum Antrag Wartehäuschen Paracelsusstraße



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 6.2

20-14248

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Parkverbot auf der Neudammstraße

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

Status

16.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, ein Parkverbot an geeigneten Stellen im Verlauf der Neudammstraße ab Höhe Friedhof bis zur Einmündung Backhausweg einzurichten, um die geschilderte Verkehrssituation zu entschärfen und damit die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Sachverhalt:

Im beschriebenen Bereich befand sich ein Garagenhof. Dieser wurde abgerissen und das Gelände derzeit neu bebaut. Dadurch verändert sich das Aufkommen an parkenden Autos. Das führt an dieser Stelle zu einer mitunter sehr unübersichtlichen Situation. Die Straße steigt ein wenig an und geht in eine leichte Verschwenkung vor der Verkehrsinsel, die die Straßenquerung kurz nach der Einmündung Backhausweg erleichtern soll. Wenn man aus Richtung Rodedamm kommt, ist es sehr schwer zu erkennen, ob einem ein Auto entgegenkommt. In diesem Fall müsste man rechts ranfahren und das entgegenkommende Fahrzeug vorbeilassen.

Dafür findet man aber aufgrund der am rechten Straßenrand parkenden Autos, die immer mehr werden, oft keine Lücke zum Ausweichen. Je mehr Autos dort stehen, desto weiter hinten muss man erkennen, ob ein Fahrzeug entgegenkommt. Kommt dann noch ein Auto aus dem Backhausweg oder überqueren gerade Fußgänger die Straße an der Verkehrsinsel, wird die Situation richtig unübersichtlich und hin und wieder durchaus auch gefährlich.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Betreff:

Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße
Begründung einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
Satzungsbeschluss

Organisationseinheit:Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation**Datum:**

06.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

"Für das in der Anlage 2a bezeichnete und in der Anlage 2b dargestellte Stadtgebiet wird eine Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke gemäß § 25 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen."

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Zuständigkeit des Rates für den Satzungsbeschluss ergibt sich aus § 58 (1) Nr. 5 NKomVG.

Anlass

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ringgleis Anschluss Lehndorf“, LE 39, beschlossen. Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes war eine Bauvoranfrage für ein Bürogebäude auf dem Grundstück Hannoversche Straße 67. Diese Bauvoranfrage sah die Überbauung der ehemaligen Gleistrasse mit Stellplätzen vor. Die Umsetzung dieser Planung würde eine zukünftige Realisierung einer Geh- und Radwegeverbindung zwischen dem ausgebauten Westlichen Ringgleisweg und der Saarbrückener Straße verhindern.

Der Geltungsbereich LE 39 umfasst die Trassenfläche des ehemaligen Anschlussgleises Lehndorf (Strecke 1904 Braunschweig – Celler Straße – Lehndorf). Die Strecke wurde bereits 1992 stillgelegt. Die Trasse wurde von Bahnbetriebszwecken freigestellt. Die Flächen für die Wegeverbindung „Ringgleis Anschluss Lehndorf“ zwischen Hannoversche Straße und A 391 befinden sich im Privateigentum, der Abschnitt A 391 bis Saarbrückener Straße/Trierstraße ist im Eigentum der DB Netz AG.

Planungsziele

Auf der seit 1992 stillgelegten Gleistrasse zwischen dem ausgebauten Ringgleisweg auf der Trasse des ehemaligen Westlichen Ringgleises und der Saarbrückener Straße soll ein Geh- und Radweg ausgebaut werden. Im Zuge der Ansiedlung des Baumarktes an der Hildesheimer Straße konnte bereits ein erster Abschnitt realisiert werden. Der Weg endet heute am Abzweig der Hannoverschen Straße im Bereich der Zufahrt in das nördlich angrenzende Gewerbegebiet.

Eine Fortführung von der Saarbrückener Straße aus bis zum Ölper Graben ist bereits in dem Bebauungsplan „Saarbrückener Straße 255“, NP 41, planungsrechtlich gesichert worden. Von dort ist eine Fortführung der Freizeitverbindung zum Ölper Holz geplant.

Mit der Fortführung und Ergänzung des bestehenden Wegenetzes zwischen Hannoversche Straße und Saarbrückener Straße/Trierstraße können wichtige Ziele der Stadt-, Freiraum- und Verkehrsplanung erreicht werden: Abseits der stark belasteten bzw. durch unattraktive bauliche Strukturen (Gewerbegebiete) führenden Verkehrsstraßen (Saarstraße, Hildesheimer Straße, Saarbrückener Straße, Friedlandweg, Julius-Konegen-Straße) kann eine Verbindung zwischen den dicht bebauten Stadtquartieren im Westlichen Ringgebiet und Lehndorf, insbesondere des Bereichs nördlich der Saarstraße, geschaffen werden. Damit kann insbesondere die Erreichbarkeit von Erholungsflächen wie dem Ölper Holz deutlich verbessert werden. Aber auch von Lehndorf aus kann die Verbindung Richtung Roggenmühle (Gastronomie, Arztpraxen, Arbeitsstätten, Nahversorger u.a.), zum Baumarkt und zum Krankenhaus Celler Straße sowie darüber hinaus Richtung Innenstadt und damit zu Arbeits-, Einkaufs- und Freizeitstätten erheblich verbessert werden. Somit eignet sich die Verbindung sowohl für Freizeit- als auch für Alltagswege und kann Kfz-Fahrten ersetzen, was auch dem Klimaschutz im Stadtgebiet dient.

Ferner kann nur so eine Öffnung der bisher stark in sich abgeschlossenen großen Gewerbegebiete in diesem stadtnahen Bereich ermöglicht werden. Mit der Unterquerung der A 391 kann insbesondere deren Barrierewirkung zumindest in einem gewissen Maße gemindert werden.

Die Realisierung der Planung ist somit essentiell für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich.

Das Ringgleisprojekt ist darüber hinaus von gesamtstädtischer Bedeutung. Ferner hat der Rat der Stadt Braunschweig am 14. Juli 2020 ein umfassendes Programm zur Förderung des Radverkehrs beschlossen. Der geplante Geh- und Radweg fügt sich ideal in die damit verbundenen Zielsetzungen ein.

Die Führung dieses Weges ist aus folgenden Gründen nicht beliebig variabel: Die vorhandene Unterquerung der A 391 ist die einzige Stelle, an der die Autobahn überwunden werden kann. Hierzu besteht keine Alternative. Von diesem Fixpunkt aus muss der Anschluss an den bestehenden, parallel zum Baumarkt führenden Wegeabschnitt zwischen Westlichem Ringgleisweg und Hannoversche Straße (Stichstraße) erreicht werden. Die in diesem Abschnitt östlich der A 391 betroffenen Flächen werden zwar in unterschiedlicher Intensität betrieblich genutzt, jedoch befindet sich die Trasse in der Randlage der jeweiligen Betriebsgrundstücke und es befinden sich hier keine Hauptgebäude. Somit werden mit der geplanten Wegeführung bestehende Gewerbegrundstücke in ihrer derzeitigen Betriebsführung zwar betroffen, jedoch nicht quer durchschnitten. Westlich der A 391 ist die Fortführung von der Unterquerung der A 391 auf dem ehemaligen Bahndamm bis zum Anschluss an den nördlich der Saarbrückener Straße geplanten Weg Richtung Ölper Holz (Bebauungsplan NP 41) die logische gradlinige Fortsetzung. Hier sind keine Kleingartenparzellen betroffen.

Die weitere Abwägung dieser Wegeführung mit den Belangen der Betriebe bzw. der Kleingartenanlage Lehndorf und die Auseinandersetzung mit eventuellen Alternativen erfolgt

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Der Bebauungsplan LE 39 soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Wegeabschnittes zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße schaffen.

Zur Sicherung der Planung wurde eine Veränderungssperre erlassen.

Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Der Geltungsbereich der Satzung liegt zwischen Hannoversche Straße 67 und Saarbrückener Straße/Trierstraße. Er umfasst im Wesentlichen die Flächen der ehemaligen Bahntrasse, die, vom Westlichen Ringgleis abgehend, nach Lehndorf führte. Die betroffene Flächengröße beträgt ca. 2,0 ha.

Zu den betroffenen Flächen können folgende Aussagen getroffen werden.

- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Ernst-Amme-Straße 19 (Flurstück 146/61) hat eine minimale Größe von 114 m² und ist als geringe Abstandsfläche des angrenzenden Bürogebäudes anzusehen. Eine Einbeziehung in die Wegefläche ermöglicht eine angemessene durchgehende Breite und Gestaltungsmöglichkeit – auch unter Sicherheitsaspekten - an dieser wichtigen Querungsstelle des Weges mit der Hannoverschen Straße im Bereich der Betriebszufahrt.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 67 (Flurstücke 146/62 und 146/58) wird heute nicht erkennbar genutzt (begrünte Flächen, ggf. Lager). Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 wurde hier die betroffene Fläche geringfügig um Teilflächen des Flurstücks 146/58 erweitert, um eine gradlinige Führung und durchgehend angemessene Breite der Wegefläche sicherzustellen.
- Für die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 66 A (Recycling von Elektroschrott, Flurstück 146/52) wurde am 12. Juli 2007 mit dem damaligen Eigentümer ein Gestattungsvertrag abgeschlossen, der auch die Verpflichtung enthält, den Vertrag auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Vertrag sieht vor, dass der Weg allgemein durch Fußgänger, Radfahrer und Unterhaltungsfahrzeuge der Stadt genutzt werden darf. Ferner sieht er eine abschnittsweise Mitbenutzung durch betriebliche Fahrzeuge (Betriebsumfahrt) und die Errichtung von Werkstoren mit Einzäunung gegenüber dem Weg solange vor, wie die bestehende Erschließung auf dem Grundstück besteht. Von dem Gestattungsvertrag darf die Stadt Braunschweig Gebrauch machen, sobald die übrigen benötigten Flächen für die Realisierung des Weges im Eigentum der Stadt sind. Mit Eintrag einer entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Stadt Braunschweig vom 19. Juni 2015 wurden die genannten Geh- und Fahrrechte rechtlich fixiert.
- Die betroffene Teilfläche des Grundstücks Hannoversche Straße 65 (Flurstücke 146/54 und 146/50) wird durch einen Container- und Entsorgungsbetrieb genutzt. Dieser Betrieb hat bereits mitgeteilt, dass aus betrieblichen Gründen nicht auf diese Teilflächen verzichtet werden kann und dies auch im Einzelnen begründet. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans muss diese Thematik im Rahmen der Abwägung behandelt und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan LE 39 sieht die Vorkaufsrechtssatzung eine geringere Inanspruchnahme des Flurstücks 146/54 vor. Das Flurstück dehnt sich nach Norden zur A 391 und zu den angrenzenden Gewerbegrundstücken Saarbrückener Straße hin etwas aus. Diese heute als private Grünfläche genutzte Teilfläche liegt nicht in der Richtungssachse des Weges und wird deshalb nicht für den Weg benötigt, so dass hierfür die Ausübung eines Vorkaufsrechtes

nicht erforderlich ist. Im Übrigen haben Anlieger der Saarbrückener Straße ein Ankaufsinteresse für die Flächen bekundet. Die Fläche wird deshalb voraussichtlich auch nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans LE 39 sein.

- Die Fläche unter der A 391 (Flurstück 146/34) befindet sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung. Für die Unterführung der Autobahn ist mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Zuge des Bebauungsplanverfahrens LE 39 eine Vereinbarung zu treffen, in welcher insbesondere die Frage der Unterhaltungskosten zu regeln ist.
- Der Abschnitt westlich der A 391 bis zur Saarbrückener Straße/Trierstraße umfasst die ehemalige Gleistrasse und Teilflächen der „Gartenkolonie Lehndorf“ (Flurstück 146/32). Der geplante Weg soll auf der alten Gleistrasse verlaufen, da hiervon keine Kleingartenparzellen betroffen werden und der Weg gradlinig auf die nördlich der Saarbrückener Straße geplante Fortsetzung nach Norden trifft. Die DB Netz AG als Eigentümerin hat alternativ vorgeschlagen, im nördlichen Abschnitt einen Verschwenk zur Trierstraße vorzusehen, um eine Zweiteilung des Flurstücks 146/32 zu vermeiden. Diese Führung ginge zu Lasten von zwei Kleingartenparzellen und würde einer gradlinigen Führung des Weges widersprechen. Um hier bis zur endgültigen Entscheidung über die Wegeführung den Zugriff auf beide Lösungen zu haben, umfasst der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung auch die Teilflächen der Kleingartenkolonie Lehndorf an der Trierstraße.

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist der Grunderwerb der benötigten Flächen. Um zu vermeiden, dass Grundstücke zum Verkauf angeboten werden, ohne dass die Stadt Braunschweig ein Zugriffsrecht hat, ist der Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zulässig und erforderlich (Besonderes Vorkaufsrecht).

Der Erlass einer solchen Vorkaufsrechtssatzung ist zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich in Gebieten, in denen die Stadt städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht. Die Anwendungsvoraussetzungen zum Erlass dieser Satzung sind erfüllt:

Die Satzung dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem betroffenen Stadtgebiet und angrenzender Bereiche. Die Durchführung der Planung dient in hohem Maße dem Wohl der Allgemeinheit. Einzelheiten hierzu sind in dem Absatz „Planungs-ziele“ aufgeführt.

Der Erlass der Satzung ist auch erforderlich. Da die Planung nur realisiert werden kann, wenn die Stadt Braunschweig im Besitz aller benötigten Flächen ist, ist der Erwerb der Flächen von essentieller Bedeutung. Es ist nicht absehbar, ob ein freihändiger Erwerb unter den aktuellen eigentumsrechtlichen und betrieblichen Bedingungen gelingen kann. Deshalb ist es erforderlich, dass die Stadt Braunschweig die Möglichkeit hat, das Vorkaufsrecht für die benötigten Teilflächen auszuüben, wenn ein Eigentümer bereit ist, seine Flächen ganz oder teilweise zu verkaufen und einen entsprechenden Kaufvertrag mit einem Dritten abschließt.

Durch die Begründung des Vorkaufsrechts wird die Stadt Braunschweig ermächtigt, in Grundstückskaufverträge Dritter einzutreten. Dabei kann die Gemeinde den zu zahlenden Betrag nach dem Verkehrswert des Grundstücks zum Zeitpunkt des Kaufes bestimmen, wenn der vereinbarte Kaufpreis den Verkehrswert in einer dem Rechtsverkehr erkennbaren Weise deutlich überschreitet.

Gemäß § 24 Abs. 3 BauGB, der auch im Falle des besonderen Vorkaufsrechtes anzuwenden ist, darf das Vorkaufsrecht nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt. Diese Bedingung muss in jedem Einzelfall geprüft und

bestätigt werden, so dass das Vorkaufsrecht nur in gut begründeten Fällen ausgeübt werden kann.

Mit dieser Satzung wird ein Recht, nicht aber die Pflicht der Gemeinde begründet, Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung aufzukaufen. Insofern werden mit dieser Satzung auch keine neuen fiskalischen Pflichten begründet, sondern es wird die Chance eröffnet, im Interesse des Allgemeinwohls geeignete Grundstücksverhältnisse für die Realisierung der geplanten Wegeverbindung und damit für die Entwicklung des betroffenen Stadtgebietes herzustellen.

Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, kann auch das Allgemeine Vorkaufsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ausgeübt werden.

Umsetzung

Die Stadt Braunschweig ist bestrebt, die liegenschaftlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der beschriebenen Planungsziele zu schaffen. Dies soll möglichst über einen freihändigen Erwerb erfolgen. Es wird dabei angestrebt, mit den betroffenen Betrieben einvernehmliche Lösungen zu den betrieblichen Anforderungen zu finden. Möglicherweise ergeben sich auch Ansatzpunkte für einen freihändigen Erwerb im Rahmen von Änderungen der betrieblichen Verhältnisse (geänderte Nutzungsstruktur, Verlagerung oder Aufgabe). Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass dieser Vorgehensweise kurzfristig gelingt. Deshalb muss im Sinne einer mittel- bis langfristigen Strategie ein Zugriffsrecht für den Fall gesichert werden, dass eine betroffene Grundstücksfläche verkauft werden soll. Für diese Fälle soll das besondere Vorkaufsrecht begründet werden.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt, die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu beschließen.

Leuer

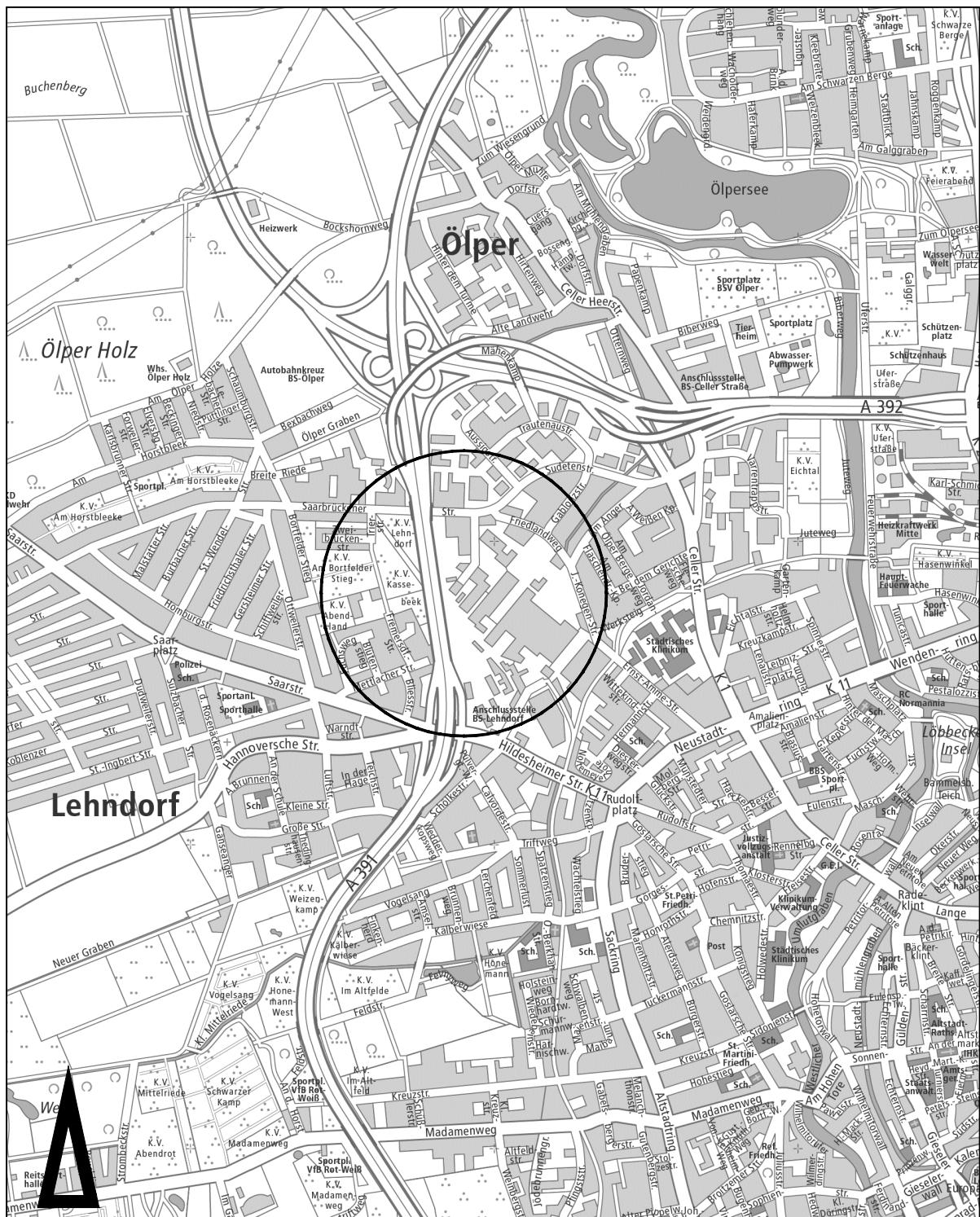
Anlage/n:

- Anlage 1: Übersichtskarte
- Anlage 2a: Satzungstext der Vorkaufssatzung
- Anlage 2b: Geltungsbereich der Vorkaufssatzung

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Ringgleis Anschluss Lehndorf

Übersichtskarte



**Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke
in der Stadt Braunschweig, Gemarkung Lehndorf, Flur 5,
Stadtgebiet Ringgleis Anschluss Lehndorf zwischen Hannoversche Straße 67
und Saarbrückener Straße/Trierstraße**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Stadt Braunschweig am folgende Satzung beschlossen:

Stand Rechtsgrundlagen: 03. April 2020

§ 1

Der Stadt Braunschweig steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zu.

§ 2

Das Gebiet, in dem der Stadt Braunschweig das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches zusteht, wird folgendermaßen begrenzt:

- westlich der A 391 durch die Saarbrückener Straße, die Gartenkolonie Lehndorf, den Kleingärtnerverein Kassebeek und die Trierstraße,
- östlich der A 391 durch die gewerblichen Flächen an der Saarbrückener Straße/Stichstraße (dem Friedlandweg, der Julius-Konegen-Straße und der Ernst-Amme-Straße sowie durch die gewerblichen Flächen an der Hannoversche Straße/Stichstraße.
- Im Bereich der Unterquerung der A 391 durch die ehemalige Gleistrasse
- Betroffen sind ganz oder teilweise die Flurstücke 146/32, 146/34, 146/54, 146/50, 146/52, 146/62, 146/58 und 146/61 in der Gemarkung Lehndorf, Flur 5.

Der anliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig,

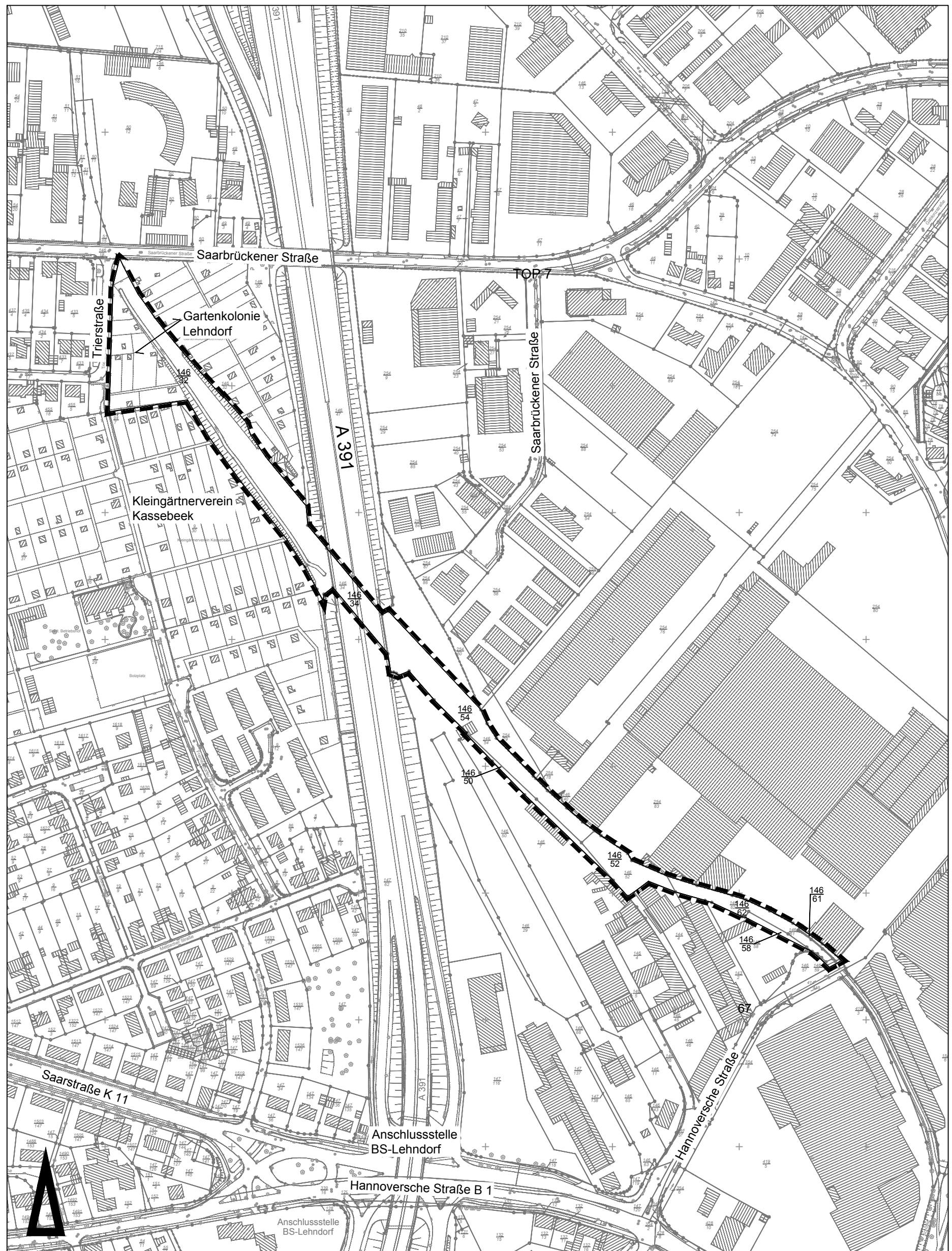
Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I. V. Leuer
Stadtbaudirektor

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Ringgleis Anschluss Lehndorf

Geltungsbereich



Maßstab 1:3000

Stadtgrundkarte¹ der Stadt Braunschweig, erstellt auf Grundlage der Liegenschaftskarte²

© Stadt Braunschweig Abteilung Geoinformation

 **LOLN**

0 30 60 90 120 150 180

Betreff:

**Bebauungsplan "Watenbüttel/Celler Heerstraße", WT 55
Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und
Schlesierweg
Auslegungsbeschluss**

Organisationseinheit: Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	Datum: 18.08.2020
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	04.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	10.11.2020	N

Beschluss:

- „1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, sowie der Begründung wird zugestimmt. Die Entwürfe sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.
2. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, vom 17. März 2020 wird für die in Anlage 7 dargestellten Flächen aufgehoben.“

Sachverhalt:**Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Verwaltungsausschusses ergibt sich aus § 76 (2) S. 1 NKomVG. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Entscheidung über die Auslegung von Bauleitplänen um eine Angelegenheit, über die weder der Rat oder die Stadtbezirksräte zu beschließen haben noch der Hauptverwaltungsbeamte zuständig ist. Daher besteht eine Beschlusszuständigkeit des Verwaltungsausschusses. Diese wurde auch nicht auf einen Ausschuss gemäß § 6 Hauptsatzung übertragen. Daher bleibt es bei der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses.

Aufstellungsbeschluss und Planungsziel

Für das Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und Schlesierweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 17. März 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55, beschlossen.

Anlass war eine Bauvoranfrage für eine Spielhalle mit sieben Spielgeräten auf dem Grundstück Celler Heerstraße 318. Nach geltendem Planungsrecht (Bebauungsplan WT 47 „Dorfgebiet“, BauNVO 1977) wäre diese Spielhalle zulässig gewesen. Darüber hinaus lag eine mündliche Anfrage auf Zulässigkeit einer Spielhalle auf dem Grundstück Celler Heerstraße 306 vor.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WT 55 und der hierzu erlassenen Veränderungssperre konnte die Bauvoranfrage abgelehnt werden.

Auf der Basis „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“, das vom Rat im Jahr 2012 beschlossen wurde, soll im Bebauungsplan WT 55 die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros geregelt werden. Das Konzept sieht vor, dass im Ortsteil Watenbüttel keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen.

Mit dem Bebauungsplan WT 55 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Mit dem Bebauungsplan WT 55 soll die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf Vergnügungsstätten gesteuert werden. Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne WT 46 und WT 47 bleiben bestehen.

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen

Das Planverfahren wird unter Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und sonstiger Stellen wurde in der Zeit vom 11. Juni 2020 bis 13. Juli 2020 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2020 erkennt die IHK an, dass das Stadtteil-B-Zentrum „Watenbüttel/Celler Heerstraße“ als sensibler Bereich einzustufen ist. Sie bemängelt jedoch, dass Spielhallen und Wettbüros im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans vollständig ausgeschlossen werden und drängt darauf, dass grundsätzlich im Stadtgebiet von Braunschweig ausreichend Ansiedlungsmöglichkeiten für Spielhallen und Wettbüros sichergestellt werden.

Der Ortsheimatpfleger regte in seinem Schreiben vom 5. Juli 2020 an, im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung des Stadtteils Ausnahmeregelungen vorzusehen.

Die Stellungnahmen werden der Vorlage zum Satzungsbeschluss beigefügt und dabei mit einer Stellungnahme der Verwaltung sowie einem Beschlussvorschlag versehen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Aufgrund der Anwendung der Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung nach § 3 (1) BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird auf Grundlage von § 3 (2) BauGB durchgeführt.

Zum Beschlussvorschlag 2.

Der Aufstellungsbeschluss umfasst Flächen, die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan nicht mehr benötigt werden. Die Verwaltung schlägt vor, den Aufstellungsbeschluss für diese Flächen, wie in Anlage 7 dargestellt, aufzuheben.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55.

Leuer

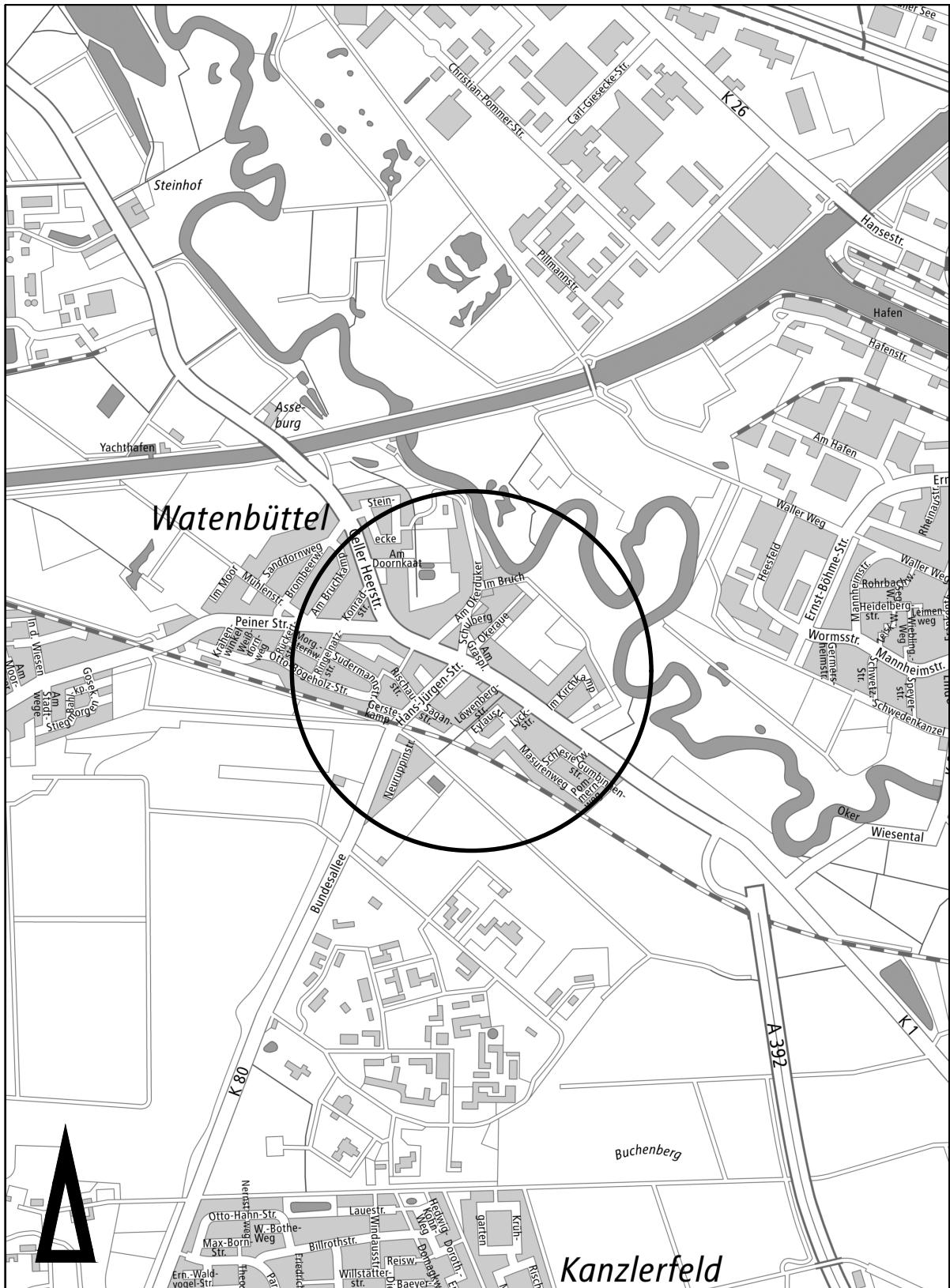
Anlagen:

Anlage 1: Übersichtskarte

- Anlage 2: Geltungsbereich WT 55
- Anlage 3: Textliche Festsetzungen und Hinweise
- Anlage 4: Begründung
- Anlage 5 a Rechtskräftiger Bebauungsplan WT 46
- Anlage 5 b Bebauungsplan WT 46, Textliche Festsetzungen
- Anlage 6 a Rechtskräftiger Bebauungsplan WT 47
- Anlage 6 b Bebauungsplan WT 47, Textliche Festsetzungen
- Anlage 7 Rücknahme des Aufstellungsbeschlusses

Bebauungsplan
Watenbüttel/Celler Heerstraße
Übersichtskarte

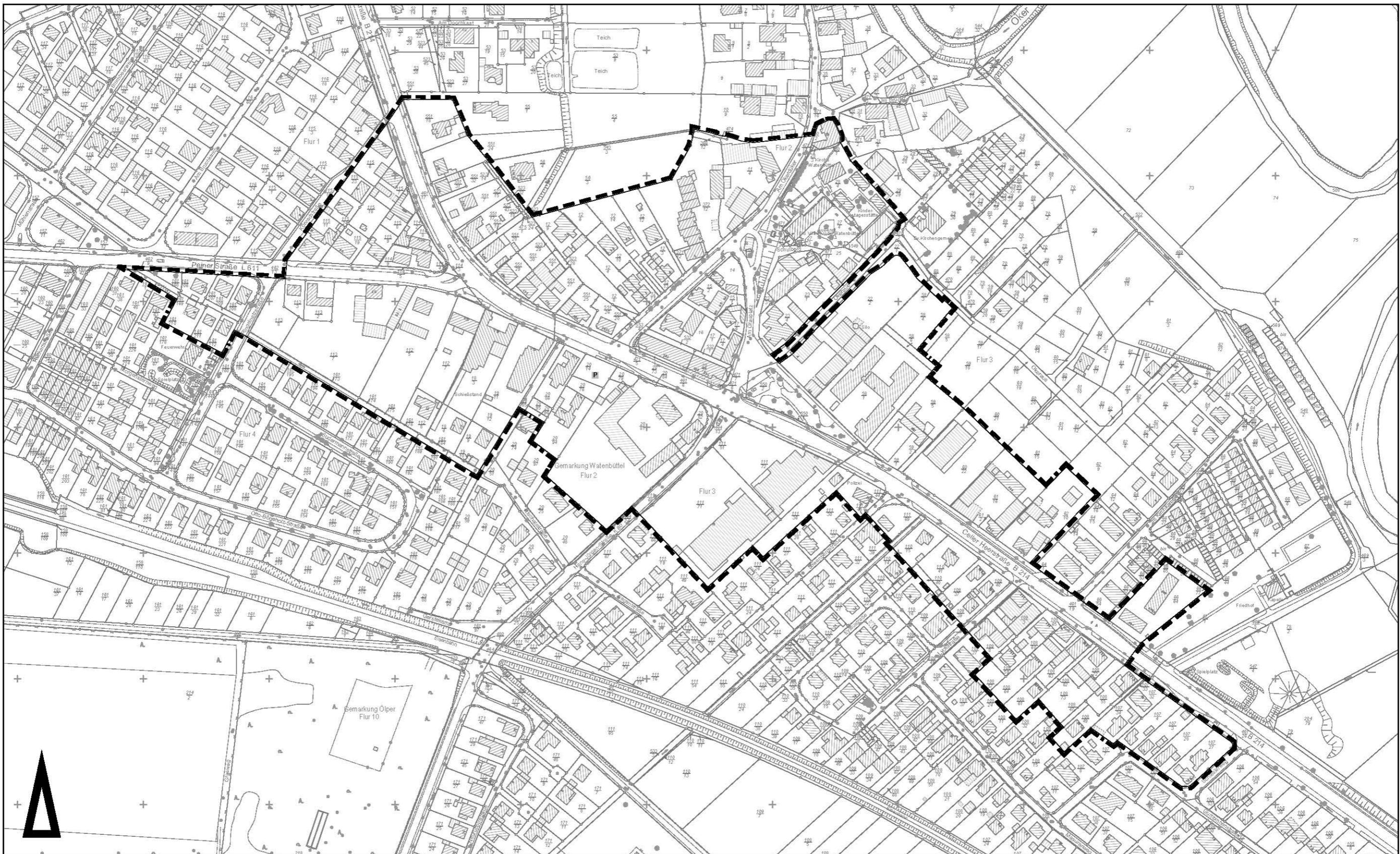
WT 55



Bebauungsplan

Watenbüttel/Celler Heerstraße

Geltungsbereich, Stand 20. Juli 2020, § 3 (2) BauGB

WT 55

Bebauungsplan

Watenbüttel/Celler Heerstraße

WT 55

Textliche Festsetzungen und Hinweise

A Städtebau

gemäß § 1 a und § 9 BauGB

Dieser Bebauungsplan ergänzt die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung der Bebauungspläne WT 46 WT 47.

Darüber hinaus trifft dieser Bebauungsplan gemäß § 9 (2b) BauGB Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für Bereiche, die ansonsten gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind.

Mischgebieten und gemäß § 6 a Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise in Urbanen Gebieten zulässig sind.

6. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind insbesondere folgende Nutzungen unzulässig:
 - Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sowie Swinger-Clubs,
 - Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution.

I Art der baulichen Nutzung

1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind folgende Unterarten von Vergnügungsstätten unzulässig:
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Spielhallen,
 - kerngebietstypische und nicht kerngebietstypische Wettbüros.
2. Spielhallen im Sinne der Festsetzungen sind Betriebe, die gemäß § 33 i Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 c Abs. 1 S. 1 GewO oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 33 d Abs. 1 S. 1 GewO dienen.
3. Wettbüros im Sinne dieser Festsetzungen sind Ladenlokale, in denen Wetten auf bestimmte (Sport-) Ergebnisse abgeschlossen und Gelegenheit zum Verweilen, z.B. durch die Möglichkeit zur Wettverfolgung, geboten wird.
4. Kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.
5. Nicht kerngebietstypische Vergnügungsstätten im Sinne dieser Festsetzungen sind Vergnügungsstätten, die gemäß § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise in Besonderen Wohngebieten, gemäß § 5 Abs. 3 in Dorfgebieten, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO in durch gewerbliche Nutzungen geprägten Bereichen von

Bebauungsplan
Watenbüttel/Celler Heerstraße
Begründung

WT 55

Inhaltsverzeichnis:

1	Rechtsgrundlagen	2
2	Bisherige Rechtsverhältnisse	2
3	Anlass und Ziel des Bebauungsplanes	4
4	Umweltbelange	5
5	Begründung der Festsetzungen	6
6	Gesamtabwägung	9
7	Zusammenstellung wesentlicher Daten	10
8	Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	10
9	Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll	10

1 Rechtsgrundlagen

- Stand: 10.07.2020 -

1.1 Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 ((BGBl. I S. 587)

1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.6 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

1.7 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88).

1.8 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)

1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)

2 Bisherige Rechtsverhältnisse

2.1 Regional- und Landesplanung

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2017 und im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2008 für den Großraum Braunschweig ist Braunschweig im oberzentralen Verbund mit Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum verbindlich festgelegt. Dem oberzentralen Verbund sind die Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten“ zugewiesen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird im RROP 2008 nachrichtlich als vorhandener Siedlungsbereich dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan WT 55 gemäß § 1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

2.2 Flächennutzungsplan

Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans gilt der Flächennutzungsplan der Stadt Braunschweig in der Form der Neubekanntmachung vom 6. Oktober 2005. Er stellt in seiner derzeit geltenden Fassung für das Plangebiet Wohnbauflächen dar.

Damit ist der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.3 Bebauungspläne

Für Teilbereiche des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes gelten folgende Bebauungspläne:

WT 46, „Kleebleeke III“ (Baublock Wat/15, Urfassung) aus dem Jahr 1978. Er setzt für die Flächen im Geltungsbereich WT 55 als Art der Nutzung Dorfgebiet fest. Es gilt die BauNVO 1968.

WT 47, „Kleebleeke III“ (Baublock Wat/15, 1. Änderung) aus dem Jahr 1982. Er setzt für die Flächen im Geltungsbereich WT 55 als Art der Nutzung Dorfgebiet und Flächen für Gemeinbedarf „Kirche“ fest. Es gilt die BauNVO 1977.

Diese Bebauungspläne enthalten keine speziellen Regelungen zur Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Für einen größeren Teilbereich nördlich sowie südöstlich der Celler Heerstraße innerhalb des Geltungsbereichs WT 55 besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Dabei handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, indem Vorhaben gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem der Baugebiete gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO), so bemisst sich die Zulässigkeit der Art der Nutzung danach, ob das Vorhaben in diesem Baugebiet zulässig wäre.

2.4 Steuerungskonzept Vergnügungsstätten

Der Rat der Stadt Braunschweig hat in seiner Sitzung am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Für andere Arten von Vergnügungsstätten (u.a. Nachtlokale, Diskotheken) gibt das Konzept grundsätzliche Empfehlungen. Das Vergnügungsstättenkonzept enthält damit „die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen zu beachten, entfaltet jedoch keine eigenständige unmittelbare Rechtswirkung.

3 Anlass und Ziel des Bebauungsplanes

Für das Stadtgebiet Celler Heerstraße zwischen Konradstraße und Schlesierweg hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig am 17. März 2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Watenbüttel/Celler Heerstraße“, WT 55 beschlossen.

Anlass war eine Bauvoranfrage für eine Spielhalle mit sieben Spielgeräten auf dem Grundstück Celler Heerstraße 318. Nach geltendem Planungsrecht (Bebauungsplan WT 47 „Dorfgebiet“, BauNVO 1977) wäre diese Spielhalle zulässig gewesen. Darüber hinaus lag eine mündliche Anfrage auf Zulässigkeit einer Spielhalle auf dem Grundstück Celler Heerstraße 306 vor.

Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan WT 55 und der hierzu erlassenen Veränderungssperre konnte die Bauvoranfrage abgelehnt werden.

Der Rat der Stadt Braunschweig hat am 20. November 2012 das „Steuerungskonzept Vergnügungsstätten“ beschlossen. Auf der Basis dieses Konzeptes soll insbesondere die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros im gesamten Stadtgebiet Braunschweig geregelt werden. Im Vergnügungsstättenkonzept wurden dafür stadtweit Standortbereiche untersucht („Suchräume“), die bereits eine Vorprägung durch Spielhallen und Wettbüros haben und/oder relevante Standortfaktoren aus Betreibersicht für die potentielle Entwicklung solcher Einrichtungen aufweisen. Auf Basis dieser Analyse und daraus abgeleiteter allgemeiner Empfehlungen wurden konkretere Standorte definiert, an denen die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros grundsätzlich in Frage kommt, da hier nicht mit negativem städtebaulichen Auswirkungen von ausreichendem Gewicht zu rechnen ist, wenn die Kriterien der ausnahmsweise Zulässigkeit eingehalten werden. Die Standortempfehlungen enthalten dabei Hinweise darauf, ob die Standorte nur für nicht-kerngebietstypische oder auch für kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros in Frage kommen.

Grundsätzlich sieht das Vergnügungsstättenkonzept vor, Spielhallen und Wettbüros nur noch an den im Konzept dargestellten geeigneten Standorten und nur noch ausnahmsweise zuzulassen. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der vorliegenden Ausstattungsdichte, der Expansionsbestrebungen seitens der Betreiber und aufgrund der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Häufung von Vergnügungsstätten gerechtfertigt und geboten. Dies bedeutet, dass – nach Ergebnis der erforderlichen Einzelfallprüfung – je Standortumfeld in der Regel nur eine Spielhalle/ein Wettbüro angesiedelt werden kann. Im Umkehrschluss sollen in allen anderen Stadtgebieten Spielhallen und Wettbüros ausgeschlossen werden.

Das Vergnügungsstättenkonzept sieht vor, dass im Ortsteil Watenbüttel keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen.

Mit dem Bebauungsplan WT 55 sollen die Inhalte des Vergnügungsstättenkonzeptes für das Plangebiet, das den mittleren Abschnitt der Celler Heerstraße und in den ebenfalls gefährdeten Teilabschnitt der Peiner Straße im zentralen Bereich von Watenbüttel umfasst, in verbindliches Planungsrecht umgesetzt werden. Es sollen Festsetzungen in Bezug auf Spielhallen und Wettbüros getroffen werden, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu sichern und Fehlentwicklungen in Bezug auf die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros vorzubeugen. Dazu wird nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten neu geregelt.

Zusätzlich sollen Regelungen zum Ausschluss von Betrieben jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohngesellschaften aufgenommen werden.

Die übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne WT 46 und WT 47 bleiben bestehen.

Für die Aufstellung des Bebauungsplans WT 55 wird ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt:

- Die Grundzüge der Bebauungspläne WT 46 und WT 47 werden durch die Planung nicht berührt
- Für die Teilbereiche ohne rechtskräftige Bebauungspläne, die gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind, wird gemäß § 9 (2b) BauGB nur die zulässige Art der Nutzung im Hinblick auf bestimmte Unterarten von Vergnügungsstätten geregelt.
- Auch die übrigen Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren sind erfüllt (s. Kap. 4).

4 Umweltbelange

Im Bebauungsplan WT 55 soll die Zulässigkeit von Spielhallen und Wettbüros als Unterart von Vergnügungsstätten sowie von Vergnügungsstätten und Gewerbebetrieben mit Angeboten sexuellen Charakters geregelt werden. Die Festsetzungen der gemäß Bebauungspläne WT 46 und WT 47 zulässigen Art der baulichen Nutzung werden in dieser Hinsicht ergänzt. Die übrigen Festsetzungen dieser Bebauungspläne bleiben bestehen. Die Zulässigkeit von Vorhaben in den Teilbereichen ohne rechtskräftige Bebauungspläne richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des § 34 BauGB (Im Zusammenhang bebaute Ortsteile). d

Damit wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Natura 2000 -Gebiete (Flora-Fauna-Habitat- oder Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Pflichten in Bezug auf schwere Unfälle gemäß § 50 BImSchG zu beachten sind.

Von der Umweltprüfung und vom Umweltbericht wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Umweltbelange sind gleichwohl in die Planung und Abwägung einzustellen, soweit wesentliche Änderungen erkennbar sind.

Durch den Bebauungsplan WT 55 werden keine neuen oder zusätzlichen Baurechte geschaffen. Die Grundzüge der Planung bleiben erhalten. Aus der Planung ergeben sich daher keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auch ermöglicht der Bebauungsplan WT 55 keine über die Bebauungspläne WT 46 und WT 47 hinausgehende Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft. Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind somit nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan WT 55 werden auch keine neuen Nutzungen zugelassen, die erheblichen Umweltauswirkungen erstmalig ausgesetzt würden. Die bestehenden Belastungen bleiben unverändert bestehen und werden durch die Planung nicht verändert. Auch eventuell vorhandene Kulturdenkmale werden von der Planung nicht berührt.

Immissionsschutz

Durch den Ausschluss bestimmter Vergnügungsstätten werden die mit diesen Nutzungen in der Regel verbundenen Lärm- und Lichtemissionen vermieden, so dass einer Verschlechterung der Immissionssituation vorgebeugt wird.

Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz beinhaltet im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans drei Einträge:

- Kirche, Schulberg 5,
- Scheune, Am Okerdüker 2,
- Denkmal, Am Okerdüker

Da der Bebauungsplan lediglich Regelungen zur Art der baulichen Nutzung vorsieht, werden archäologische Belange nicht berührt.

5 Begründung der Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung: Spielhallen und Wettbüros

Vergnügungsstätten sind im Rahmen der Gewerbefreiheit grundsätzlich legal und können nicht in einem Stadtgebiet vollständig ausgeschlossen werden. Eine reine Negativplanung würde dem Grundsatz der Wahrung städtebaulicher Entwicklung und Ordnung widersprechen. Deshalb gilt es, ein adäquates und marktkonformes, das heißt umsetzbares Angebot an Zulässigkeitsbereichen vorzuhalten. Es müssen Standorte angeboten werden, an denen solche Einrichtungen angesiedelt werden können. Diese Standorte müssen auch aus Betreibersicht für eine wirtschaftliche Betriebsführung geeignet sein. Diese Aufgabe wurde mit dem Vergnügungsstättenkonzept der Stadt Braunschweig erfüllt.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind vorrangig städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Spielhallen und Wettbüros können durch ihre Lage, ihre Anzahl oder Häufigkeit eine bestimmte „Lage“ dominieren, so dass eine Abwertung von Geschäftslagen und eine Zerstörung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen oder die Beeinträchtigung von Gebieten mit Wohnnutzungen und sozialen Einrichtungen in Gang gesetzt wird. Es können negative Auswirkungen auf das Ortsbild (verklebte Schaufenster, aggressive Werbung), das Wohnumfeld und das Bodenpreisgefüge (höhere Mietzahlungsfähigkeit als andere Nutzungen) auftreten. Diese städtebaulich negativen Auswirkungen werden zusammenfassend als „Trading-Down-Effekt“ beschrieben.

Durch die Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros sind neben den genannten wirtschaftlichen und städtebaulichen Belangen auch soziale und gesundheitliche Belange betroffen, insbesondere der Jugendschutz und die Vorsorge gegen Suchtgefährden. Diesen Belangen tragen die einschlägigen speziellen Rechtsvorschriften und sonstigen Grundlagen Rechnung, wie insbesondere:

- Gemäß § 10 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGlÜSpG) vom 17. Dezember 2007 muss der Abstand zwischen Spielhallen mindestens 100 m betragen. Maßgeblich ist die kürzeste Verbindung (Luftlinie) zwischen den Spielhallen.
- Gemäß § 25 (2) Glücksspielstaatsvertrag (GlÜStV) vom 15. Dezember 2011 ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem Gebäude oder Gebäude-

komplex untergebracht ist, ausgeschlossen. Gemäß § 21 (2) GlüStV dürfen in einem Gebäude oder Gebäudekomplex, in dem sich eine Spielhalle befindet, Sportwetten nicht vermittelt werden.

- Weitere Regelungen finden sich in der Spielverordnung (SpielV: maximal 12 Geräte je Spielhalle, maximal ein Gerät je volle 12 m²) und in der Gewerbeordnung (GewO).

Grundsätzlich empfiehlt das Vergnügungsstättenkonzept, Spielhallen und Wettbüros in Gebieten, in denen Wohnnutzung vorherrscht, auszuschließen. Diese Vergnügungsstätten könnten Nutzungskonflikte auslösen. Für den Ortsteil Watenbüttel sieht das Konzept vor, dass keine Spielhallen und Wettbüros angesiedelt werden sollen.

Auch Stadtteile in Randlagen können für Betreiber von Spielhallen und Wettbüros interessante Standorte sein. Aus Betreibersicht ist der Standort Watenbüttel bedingt durch den hohen Durchgangsverkehr (L 611 und B 214) als interessant anzunehmen. Watenbüttel ist jedoch gerade durch diesen Durchgangsverkehr städtebaulich sowie verkehrlich stark beeinträchtigt.

Es ist daher ein wichtiges Ziel, die Funktion von Watenbüttel als Wohnstandort in jeder Hinsicht zu stärken und negativen Entwicklungen, wie sie durch die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu erwarten sind („Trading-down-Effekt“), entgegenzuwirken. Dies betrifft vor allem auch den zentralen Bereich von Watenbüttel, der durch Wohnnutzung und sonstige verschiedene öffentliche und sonstige Nutzungen (Pflegeeinrichtung, Kindertagesstätte, Schule, Kirche, Polizei, Landwirtschaftliche Betriebe usw.) geprägt ist.

Der Bebauungsplan WT 55 enthält auf dieser Basis folgende Regelungen: Im Plangebiet sind Spielhallen und Wettbüros unzulässig und zwar sowohl kerngebietstypische als auch nicht kerngebietstypische Betriebe.

Um keine neuen Begrifflichkeiten zu schaffen und Regelungslücken vorzubeugen, orientiert sich die in den Festsetzungen aufgeführte Definition der Nutzung „Spielhalle“ an der Gewerbeordnung (GewO). Hierzu zählen gemäß § 33 i GewO Betriebe, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO) oder der Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d GewO) dienen.

Die Nutzung „Wettbüro“ wird – insbesondere zur Abgrenzung von Wettannahmestellen – so definiert, dass es sich um Ladenlokale handelt, in denen Wetten auf bestimmte (Sport)-Ergebnisse abgeschlossen und Angebote zur Wettverfolgung sowie zum Verweilen (Aufenthalt, Verzehr von Speisen und/oder Getränken) geboten werden. Wird Gelegenheit zum Aufenthalt gegeben, um Wetttereignisse oder die Wettangebote bzw. -ergebnisse über Bildschirm zu verfolgen, handelt es sich um ein Wettbüro und somit eine Vergnügungsstätte. Die Nachverfolgung von Sportereignissen und deren Ergebnissen stellt im Ergebnis eine Aufenthaltsqualität dar und soll deshalb nicht zugelassen werden. Monitore zur reinen Quotenangabe sind möglich, da sie besser geeignet sind, schnell wechselnde Wettquoten wiederzugeben als auf dem Papier. Sie dürfen aber ausschließlich der Quoten- oder Zwischenstandsanzeige dienen. Eine Verfolgung des Wetttereignisses selbst muss ausgeschlossen sein.

In der planungsrechtlichen Beurteilung wird zwischen kerngebietstypischen und

nicht kerngebietstypischen Spielhallen und Wettbüros unterschieden. Kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros haben einen größeren Einzugsbereich und sind für ein größeres Publikum erreichbar. Sie sind gemäß der Baunutzungsverordnung nur in Kerngebieten allgemein zulässig. Nicht kerngebietstypische Spielhallen und Wettbüros hingegen sind gemäß der Baunutzungsverordnung auch in Besonderen Wohngebieten und in den Teilen der Mischgebiete oder Dorfgebiete zulässig, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind sowie in Urbanen Gebieten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind. Die endgültige Einschätzung der Gebietsverträglichkeit unterliegt immer einer Einzelfallentscheidung, bei der die konkreten Rahmenbedingungen zu prüfen sind. Für die Einordnung sind u.a. die Anzahl der im jeweiligen Vorhaben geplanten Besucher- und Spielerplätze sowie die Größe der Einrichtung entscheidende Kriterien.

Spielhallen und Wettbüros beider Kategorien werden ausgeschlossen, da mit einer Ansiedlung folgende negative städtebauliche Auswirkungen zu befürchten wären:

- Es können negative Verschiebungen im Bodenpreisgefüge auftreten und bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden. Darunter fallen überzogene Renditeerwartungen seitens der Grundstückseigentümer, die insbesondere zu Verdrängungseffekten in Bezug auf Wohnungen, aber auch auf wohnungsnahe und versorgungsbezogene kleinteilige Einzelhandels-, Handwerks-, Gewerbebetriebe und landwirtschaftliche Betriebe führen können.
- Es kann ein Trading-Down-Prozess eintreten. Das schon stark durch heterogene und teilweise ungestaltete bauliche Strukturen sowie Kfz-Verkehr vorbelastete Gebiet kann durch die Ansiedlung von Spielhallen oder Wettbüros zusätzlich negativ geprägt werden.
- Es sind Immissionskonflikte, insbesondere mit Wohnnutzungen und der Pflegeeinrichtung an der Celler Heerstraße sowie insgesamt eine Minderung der Wohnqualität zu befürchten.
- Auch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes ist zu befürchten. Diese tritt insbesondere durch die üblicherweise verklebten Schaufenster ein. Dabei sind insbesondere die Straßenräume der Hauptstraßen Celler Heerstraße und Peiner Straße, aber auch die noch dörflich geprägten Nebenstraßen am Okerdüker und Am Grasplatz als besonders gefährdet zu bewerten.

5.2 Art der baulichen Nutzung: Vergnügungsstätten und Gewerbebetriebe mit Angeboten sexuellen Charakters

Im gesamten Geltungsbereich werden Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution ausgeschlossen.

Die ausgeschlossenen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist“, bezieht sich als Unterart von Vergnügungsstätten auf entsprechende Nachtlokale bzw. sonstige Angebote mit Darbietungen sexuellen Charakters (Sex Shows) sowie Einrichtungen mit Videokabinen und Sexvideos. Die städtebaulichen Negativwirkungen sind vergleichbar mit denen von Spielhallen und Wettbüros.

Als Einrichtung sexuellen Charakters spielen zunehmend auch sogenannte Swinger

Clubs als Unterart der Vergnügungsstätten städtebaulich (und gaststättenrechtlich) eine Rolle. Die Aufmachung und Außenwirkung erfolgt zwar in der Regel diskret, über das zusätzliche Verkehrsaufkommen in den Nachtstunden und die sozialen Auswirkungen solcher Nutzungen auf die Nachbarschaft können Trading-Down-Prozesse jedoch ebenfalls befördert werden.

Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution sind nicht den Vergnügungsstätten zuzuordnen, sondern planungsrechtlich als „sonstige Gewerbebetriebe“ einzustufen. Auch von diesen Nutzungen gehen negative städtebauliche Auswirkungen aus, so dass Trading-Down-Prozesse zu erwarten sind.

Die Ansiedlung der genannten Nutzungen würde neben den negativen städtebaulichen Auswirkungen aufgrund von Verdrängungseffekten und Störwirkungen insgesamt zu nicht hinnehmbaren bodenrechtlichen Spannungen führen.

6 Gesamtabwägung

Mit dem Bebauungsplan WT 55 soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die insbesondere die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung berücksichtigt, gewährleistet werden. Die städtebauliche Gestalt und das Ortsbild sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan dabei städtebauliche Belange und die Belange der Wohnbevölkerung in Abwägung zu den Belangen der Wirtschaft (einerseits Schutz vor negativen Bodenpreisveränderungen zulasten von Betrieben die keine Vergnügungsstätten sind, andererseits Gewerbefreiheit).

Der Ausschluss der genannten Vergnügungsstätten betreffen keine bestehenden oder bereits genehmigten Betriebe, so dass insoweit wirtschaftliche oder sonstige Belange der Betreiber nicht betroffen sind. Für den Antragsteller für das Grundstück Celler Heerstraße 318 sowie möglicherweise weitere ansiedlungswillige Betreiber sind die mit dem Bebauungsplan bewirkten Einschränkungen hinnehmbar, da im übrigen Stadtgebiet gemäß Vergnügungsstättenkonzept noch in ausreichendem Umfang Bereiche für eine zulässige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros verbleiben. Die Absicht, derartige Vergnügungsstätten gerade an dem in Aussicht genommenen Standort zu realisieren, muss zurücktreten hinter dem öffentlichen Interesse, die erfahrungsgemäß zu erwartenden negativen Auswirkungen von Spielhallen und Wettbüros auf die Umgebung einzuschränken. Die Belange der betroffenen Betreiber wirken nicht schwerer als die Belange der benachbarten Wohn- Gemeinbedarfs- und Gewerbenutzungen und das öffentliche Interesse, eine städtebaulich nachteilige Ansiedlung von Spielhallen und Wettbüros in diesem Bereich zu verhindern. Gleiches gilt auch für das Interesse der Grundstückseigentümer, derartige Einrichtungen auf ihren Grundstücken anzusiedeln. Es besteht eine hinreichende Bandbreite von zulässigen Nutzungen, die auf den Grundstücken im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes realisiert werden können.

Diese Aspekte gelten gleichermaßen für die ausgeschlossenen Nutzungen „Betriebe jeglicher Art mit Vorführ- und Geschäftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, Swinger-Clubs, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Wohnungsprostitution“. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass das Plangebiet stark durch Wohnbebauung im unmittelbaren Umfeld geprägt ist.

Insbesondere berücksichtigt der Bebauungsplan die Ergebnisse des vom Rat der

Stadt Braunschweig am 20. November 2012 beschlossenen Steuerungskonzeptes Vergnügungsstätten und damit eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und setzt dieses auf Basis einer konkreten Prüfung und Abwägung für das Plangebiet angemessen um.

7 Zusammenstellung wesentlicher Daten

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans WT 55 umfasst eine Fläche von ca. 16,51 ha.

8 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lösen keine baulichen Maßnahmen aus, sodass der Stadt Braunschweig im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das zulässige Nutzungsspektrum in Bezug auf die Art der baulichen Nutzung geändert. Wesentliche Wertminderungen können in der Folge nicht erkannt werden, so dass Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 - 44 BauGB nicht entstehen.

9 Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll

Bodenordnende und sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bilden soll, sind nicht erforderlich.

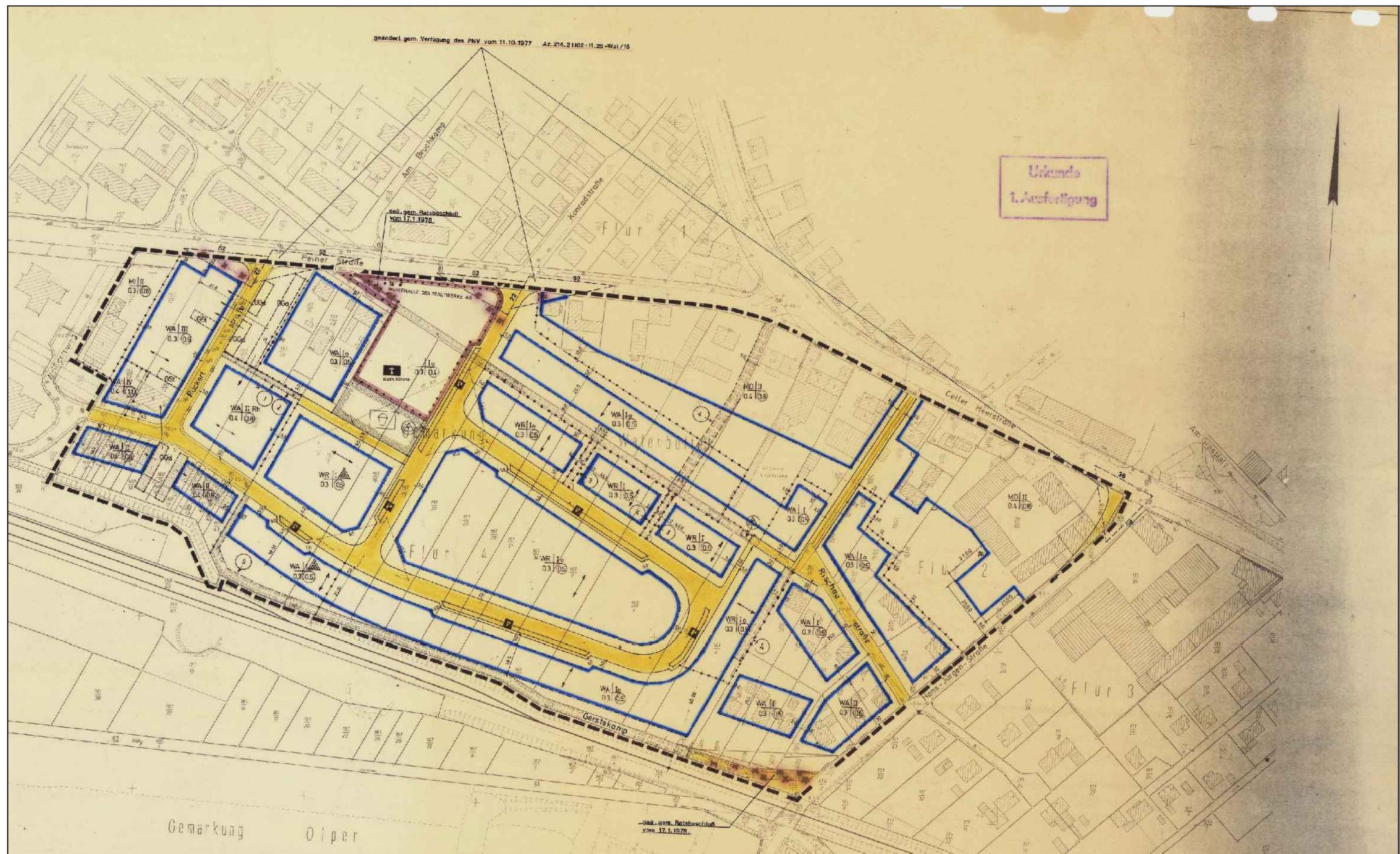
Bebauungsplan

"Kleebleeke III" (Baublock Wat/15)

Verkleinerung der zeichnerischen Festsetzungen, Rechtskraft: 30. März 1978

WT 46

Urkunde
1. Ausfertigung



Gemarkung Oiper

Bebauungsplan

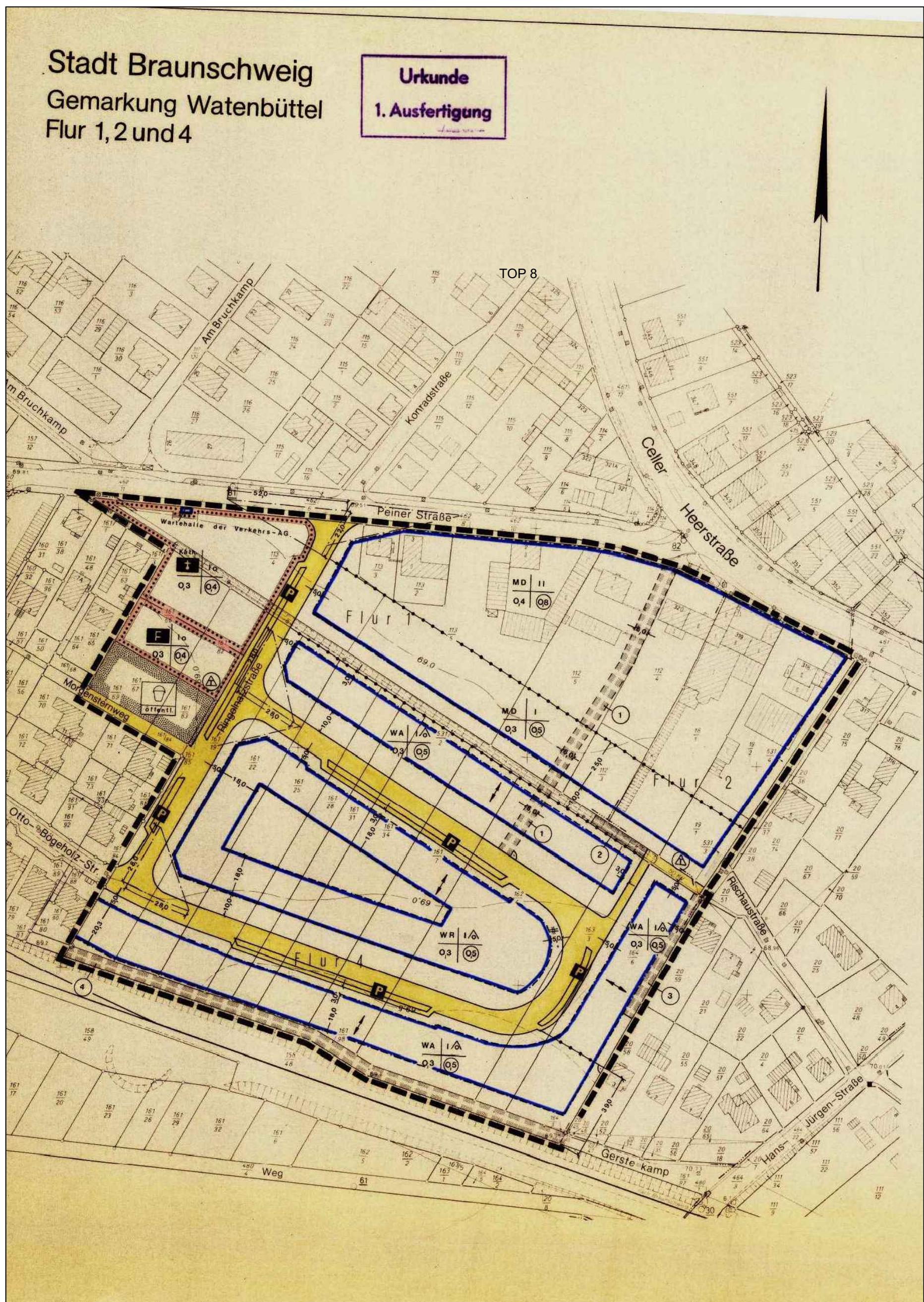
„Kleebleeke III“(Baublock Wat / 15)

Textliche Festsetzungen

WT 46

(BauNVO 1968)

I	Art der baulichen Nutzung	IV	Sonstige Festsetzungen
	<p>1. Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 BauNVO werden gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>2. Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind wie folgt zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einfriedungen, b) Pergolen, Klopftstangen, Geräteräume, Müllboxen sowie Schwimmbecken, c) Trennwände zwischen den Terrassen der zweigeschossigen Reiheneigenheime d) Selbständige Sicht- und Windschutzbalden in den Gebieten mit Z I. <p>Alle übrigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind ausgeschlossen.</p>		<p>1. Festsetzung von Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belasten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Gehrecht der Stadt Braunschweig zugunsten der Allgemeinheit 2 Leitungsrecht zugunsten der Anlieger 3 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger 4 Leitungsrecht zugunsten der Stadt Braunschweig 5 Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Braunschweig GmbH <p>2. Höhenlage der baulichen Anlagen</p> <p>a) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens – OKFE – darf bei ebenem Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).</p> <p>Bezugspunkt ist die Höhenlage der Begrenzung der öffentlichen Straße (ggf. Gehweg) zum Baugrundstück an der Stelle, die von der Straßenachse aus gesehen der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite gegenüber liegt.</p> <p>b) Steigt oder fällt das Gebäude vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern.</p> <p>c) Eine von den vorstehenden Festsetzungen abweichende Höhenlage kann zugelassen werden, wenn der Grundwasserstand oder die Höhenlage der Entwässerungsanlage dies erfordert.</p> <p>3. Sichtdreiecke</p> <p>Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,80 m Höhe – gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante – freizuhalten.</p>
II	Maß der baulichen Nutzung		
	<p>1. Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BBauG hinzuzurechnen und zwar im Umfang der Beteiligung an den Gemeinschaftsanlagen.</p> <p>2. Bei dem Grundstück für Gemeinbedarf, für das keine Baugrenze festgesetzt ist, gilt das ganze Grundstück als überbaubare Grundstücksfläche. Ausgenommen davon ist die Fläche des Sichtdreieckes.</p> <p>3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind innerhalb der Flächen, die mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke Braunschweig GmbH und der Stadt Braunschweig zu belasten sind, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach der NBauO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, ausgeschlossen.</p>		



Bebauungsplan

„Kleebleeke III“(Baublock Wat / 15, 1. Änderung)

Textliche Festsetzungen

WT 47

(BauNVO 1977)

I Art der baulichen Nutzung

- 1 Ausnahmen nach § 3 (3) und § 4 (3) BauNVO werden gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
 - 2 In den WR- und WA- Gebieten mit Z I sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 3 (4) und § 4 (4) BauNVO).
 - 3 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind in den WR- und WA-Gebieten wie folgt zulässig:
 - a) Einfriedungen für Vorgärten mit einer Höhe bis zu 0,75 m, alle übrigen Einfriedungen bis zu 1,25 m Höhe
 - b) Pergolen, Klopftangen, Müllboxen, Schwimmbecken
 - c) Schwimmhallen nur in direkter Verbindung mit dem Hauptgebäude
 - d) Gerätehäuser und Gewächshäuser
 - e) Sicht- und Windschutzblenden mit max. 1,80 m Höhe und 15,00 m Gesamtlänge je Baugrundstück.
- Alle übrigen Nebenanlagen und Einrichtungen sind ausgeschlossen.

unzulässig. Ausgenommen sind Einfriedungen.

IV Sonstige Festsetzungen

1. Sichtdreiecke
Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung über 0,80 m Höhe – gemessen von der jeweiligen Fahrbahnoberkante – freizuhalten.
2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
 - ① Leitungsrecht der Stadt Braunschweig zugunsten der Versorgungsträger
 - ② Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger
 - ③ Leitungsrecht der Stadt Braunschweig zugunsten der Versorgungsträger
 - ④ Leitungsgsrecht der Stadt Braunschweig zugunsten der Versorgungsträger
3. Höhenlage der baulichen Anlagen
 - a) Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens – OKEF – darf bei ebenen Gelände nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt liegen (Normalhöhe).
Bezugspunkt ist die Höhenlage der Begrenzung der öffentlichen Straße zum Baugrundstück an der Stelle, die von der Straßenachse aus gesehen der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite gegenüberliegt.
 - b) Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des natürlichen Gefälles zu verändern.

II Maß der baulichen Nutzung

Die unter 1.3 d) aufgeführten Gerätehäuser dürfen, wenn sie freistehen, nur eine Größe von max. 10 m² Bruttfläche haben. Die Gewächshäuser dürfen nur eine Baumasse von max. 15 m² haben.

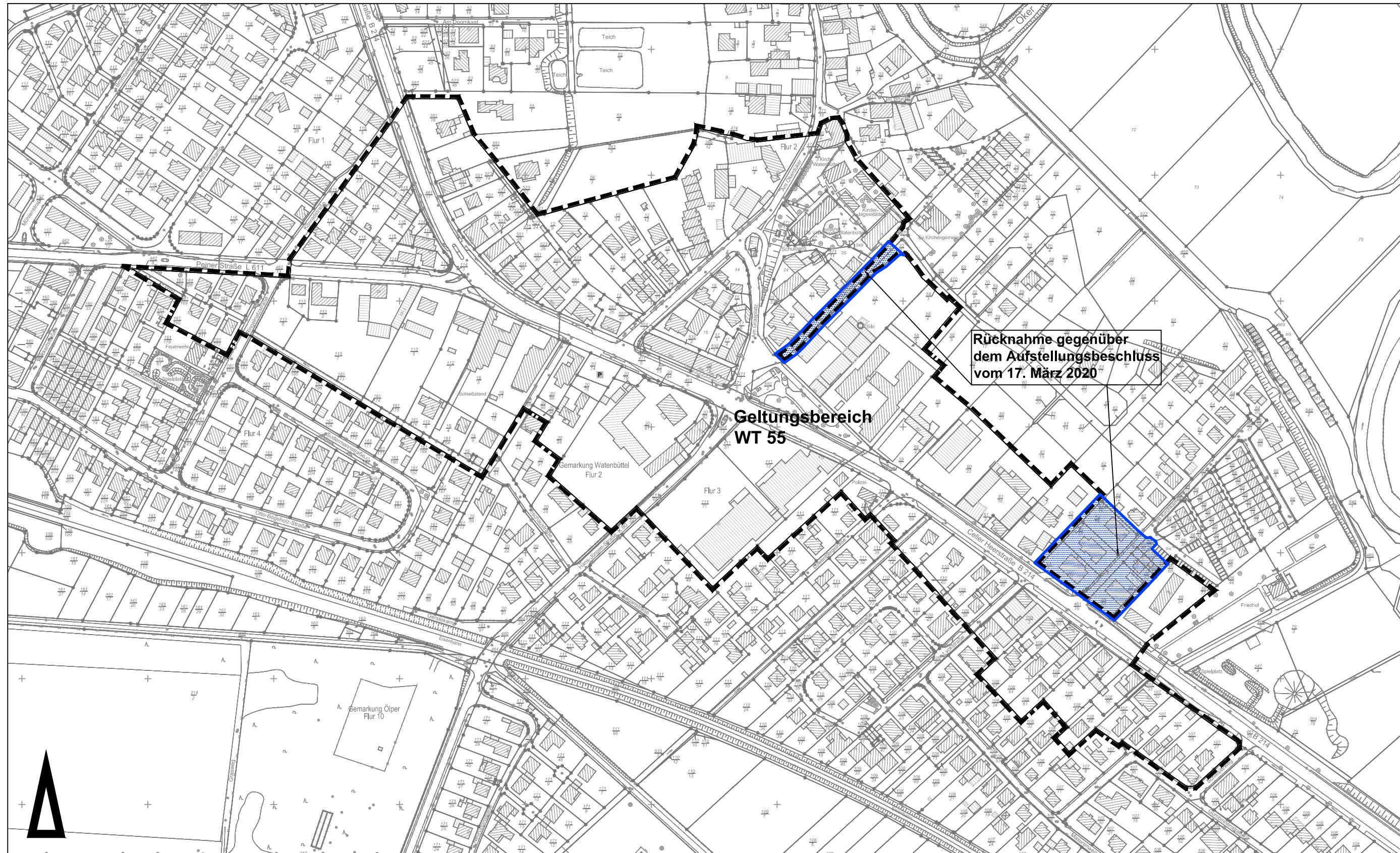
III Überbaubare Grundstücksfläche

1. Bei der Fläche für Gemeinbedarf, für die keine Baugrenze festgesetzt ist, gilt das ganze Grundstück als überbaubare Grundstücksfläche. Ausgenommen davon ist die Fläche des Sichtdreiecks.
2. Die unter I 3. b-e aufgeführten Nebenanlagen müssen von der Straßenbegrenzungslinie einen Mindestabstand von 2,00 m halten.
3. Auf den Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastet sind, sind bauliche Anlagen

Bebauungsplan

Watenbüttel/Celler Heerstraße

Rücknahme des Geltungsbereichs gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 17. März 2020

WT 55

Betreff:**Verkauf eines städtischen Erbbaugrundstücks****Organisationseinheit:**Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen**Datum:**

03.09.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Vorberatung)	16.09.2020	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	22.09.2020	N

Beschluss:

„Dem Verkauf eines städtischen Erbbaugrundstücks, gelegen in Lehndorf zwischen der Saarstraße/Saarbrückener Straße/A 391, wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig ist Eigentümerin eines im Bereich zwischen der Saarstraße/Saarbrückener Straße/A 391 gelegenen Grundstücks in Braunschweig.

An dem Grundstück besteht seit dem 08.09.1921 ein Erbbaurecht für die Dauer von 100 Jahren. Es ist mit einem Wohnhaus bebaut.

Die derzeitigen Erbbauberechtigten beabsichtigen, das in ihrem Eigentum stehende Wohnhaus mit dem Erbbaurecht an dem Grundstück zu veräußern. Der Stadt liegt ein Kaufantrag der Interessenten für das Erbbaugrundstück vor.

Um Zustimmung zum Verkauf wird gebeten.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Betreff:

**Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von
Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 21.08.2020
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	03.11.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.11.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.11.2020	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 1 beigefügte Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

**Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage
Straßenverzeichnis**

Beschlusskompetenz:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat beschlusszuständig ist.

Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen, in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis, in dem die Straßen verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29, in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinausgeht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- neu gewidmete oder eingezogene Straßen
- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern (nach Prüfung)
- geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen oder Umbauten
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 2 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert. Sollte durch die Änderung der Reinigungsklasse auch eine Änderung der Straßenreinigungsgebühren erfolgen, sind die aktuell geltenden Gebühren angegeben.

Leuer

Anlage/n:

1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Vierte Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 17. November 2020**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1 und 55 des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85), in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung vom 6. November 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 12 vom 11. Dezember 2018, S. 73) wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini-gungs-klasse	Reini-gung übertra-gen auf Anlieger = Ü	Verbin-dungs-weg = (V) Winter-dienst = (W)
Bisher	Am Schwarzen Berge	Stichwege nach Westen	IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Bisher	Aschenkamp		IV		
Neu	Aschenkamp	Ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV		
Neu	Aschenkamp	Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV	Ü	
Neu	Bahlkamp	- Peiner Straße	IV	Ü	(V)
Neu	Beberbachaue	inkl. Stichwege nach Osten und Süden	IV	Ü	
Neu	Beberbachaue	- Grasseler Straße	IV	Ü	(V)
Bisher	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Westgrenze Grundstück Nr. 1 ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 bis 3	IV		
Neu	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Schwartzkopffstraße	IV		
Bisher	Borsigstraße	von Grundstück Nr. 1 nach Osten	IV	Ü	
Neu	wird entfernt				
Neu	Burgstelle		IV	Ü	
Neu	Deiweg		IV	Ü	
Neu	Elise-Averdieck-Platz		III		
Neu	Gerhard-Borchers-Straße		IV		
Bisher	Geysstraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
Bisher	Geysstraße	von Nordstraße bis Am Nordbahnhof	IV	Ü	
Neu	Geysstraße		IV		
Neu	Innstraße	Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
Bisher	Innstraße		IV		
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV	Ü	
Neu	Möhnestraße	Stichweg nach Norden	IV	Ü	
Bisher	Möhnestraße		IV		
Neu	Möhnestraße	ohne Stichweg nach Norden	IV		
Bisher	Salzdahlumer Straße	Von Am Kohlikamp bis Grundstück Nr. 310	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Am Großen Schafkamp bis Grundstück Nr. 310	IV		

Neu	Wischenholz		IV	Ü	
Bisher	Zum Ackerberg		IV		
Neu	Zum Ackerberg	ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15	IV		
Neu	Zum Ackerberg	Stichweg zum Grundstück Nr. 15	IV	Ü	
Bisher	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV	Ü	

Artikel II

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.Leuer
Stadtbaurat

Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Beberbachaue	inkl. Stichwege nach Osten und Süden	IV Ü	Die Straße wurde neu gebaut und gewidmet. Nebenstraße mit geringem Verkehr.	Keine
Neu	Beberbachaue	- Grasseler Straße	IV Ü (V)	Der Weg wurde nach Neubau nun gewidmet. Verbindungs- weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
Neu	Gehrhard- Borchers-Straße		IV	Die Straße wurde neu gebaut und gewidmet. Relativ hoher LKW-Verkehr.	Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

Stadtbezirksrat 120 Östliches Ringgebiet:

Neu	Elise-Averdieck- Platz		III	Neuer Platz, der nach Umbau des Bereiches neu entstanden ist. Die Reinigung einmal pro Woche ist ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der Helmstedter Straße RKL II (aktuell 1,50 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RKL III (aktuell 0,75 € je Monat und Frontmeter)
------------	------------------------	--	-----	---	---

Stadtbezirksrat 132 Viewegsgarten-Bebelhof:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Borsigstraße	von Grundstück Nr. 1 nach Osten	IV Ü		
Neu	wird entfernt			Der Abschnitt ist nicht gewidmet und gehört nicht der Stadt Braunschweig.	Keine
Bisher	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Westgrenze Grundstück Nr. 1 ohne Platz vor den Grundstücken Nr. 1 bis 3	IV		
Neu	Borsigstraße	von Salzdahlumer Straße bis Schwartzkopffstraße	IV	Auf Grund der o. g. Änderung wird eine neue Bezeichnung des Abschnitts notwendig. Der o. g. Sachverhalt gilt grundsätzlich für den Bereich östlich der Schwartzkopffstraße.	Die Anlieger ab Schwartzkopffstraße brauchen keine Gebühren mehr zu zahlen.
Neu	Elise-Averdieck-Platz		III	Neuer Platz, der nach Umbau des Bereiches neu entstanden ist. Die Reinigung einmal pro Woche ist ausreichend.	Die Anlieger zahlen statt der Gebühr der Helmstedter Straße RKL II (aktuell 1,50 € je Monat und Frontmeter) nun die Gebühr der RKL III (aktuell 0,75 € je Monat und Frontmeter)

Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Deiweg		IV Ü	Die Straße wurde gewidmet. Straße mit geringem Verkehrsaufkommen.	Keine

Stadtbezirksrat 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Salzdahlumer Straße	von Am Kohlikamp bis Grundstück Nr. 310	IV		
Neu	Salzdahlumer Straße	von Am Großen Schafkamp bis Grundstück Nr. 310	IV	Die Ortsdurchfahrtsgrenze wurde zur Einmündung der Straße „Am Großen Schafkamp“ verlegt.	Für den neuen Bereich sind Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
Bisher	Zum Ackerberg		IV		
Neu	Zum Ackerberg	ohne Stichstraße zum Grundstück Nr. 15	IV		Keine
Neu	Zum Ackerberg	Stichstraße zum Grundstück Nr. 15	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

Stadtbezirksrat 221 Weststadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Innstraße		IV		
Neu	Innstraße	ohne Stichwege nach Norden und Süden	IV		Keine
Neu	Innstraße	Stichwege nach Norden und Süden	IV Ü	Diese Wege sind gewidmet, aber waren bislang nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt.	Keine
Bisher	Möhnestraße		IV		
Neu	Möhnestraße	ohne Stichweg nach Norden	IV		Keine
Neu	Möhnestraße	Stichweg nach Norden	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

Stadtbezirksrat 321 Lehndorf-Watenbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Neu	Bahlkamp	- Peiner Straße	IV Ü (V)	Der Weg wurde neu gebaut und gewidmet. Verbindungs weg ohne Kfz-Verkehr.	Keine
Neu	Burgstelle		IV Ü		Keine
Neu	Wischenholz		IV Ü		Keine
Bisher	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Zum Frieden	öffentlicher Parkplatz	IV Ü	Der Parkplatz wird der Reinigungsklasse der umliegenden Straßen angepasst.	Gebühren der RKL IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

Stadtbezirksrat 323 Wenden-Thune-Harxbüttel:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Aschenkamp		IV		
Neu	Aschenkamp	ohne Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV		Keine
Neu	Aschenkamp	Stichweg zum Grundstück Nr. 15 B	IV Ü	Dieser Weg wird anders eingeschätzt, weil im Vergleich zur Hauptstrecke weniger Verkehr vorhanden ist.	Keine

Stadtbezirksrat 331 Nordstadt:

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
Bisher	Am Schwarzen Berge	Stichwege nach Westen	IV Ü		
Neu	wird entfernt			Die Stichwege sind nicht gewidmet.	Keine
Bisher	Am Schwarzen Berge	ohne Stichwege nach Westen	III		
Neu	Am Schwarzen Berge		III	Anpassung erfolgt auf Grund der vorstehenden Änderung.	Keine
Bisher	Geysstraße	von Rebenring bis Nordstraße	IV		
Bisher	Geysstraße	von Nordstraße bis Am Nordbahnhof	IV Ü		
Neu	Geysstraße		IV	Auf Grund des Baumbestandes und des zunehmenden Radverkehrs zum Ringgleis, wird der Teil mit Ü-Vermerk nicht mehr komplett durch die Anlieger gereinigt. Zudem haben die Anlieger die Änderung vorgeschlagen.	Es sind nun im gesamten Bereich die Gebühren für die RK IV (aktuell 0,38 € je Monat und Frontmeter) zu zahlen.

Betreff:**Neuordnung der Stadtbezirke mit Beginn der Wahlperiode 2021;
Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat II
0300 Rechtsreferat**Datum:**

14.08.2020

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (Anhö- 08.09.2020 rung)	08.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhö- 09.09.2020 rung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	09.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhö-10.09.2020 rung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 224 Rüningen (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	10.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 114 Volkmarode (Anhörung)	14.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 113 Hondelage (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (An- 15.09.2020 hörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	15.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.09.2020	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	17.09.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	22.09.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	29.09.2020	Ö

Beschluss:

1. Dem Vorschlag zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke wird gefolgt. Über die namentliche Bezeichnung zusammengelegter Stadtbezirke wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert entschieden.
2. Die als Anlage beigefügte Siebte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig wird beschlossen.

Sachverhalt:

Das Gebiet der Stadt Braunschweig ist gemäß § 14 Abs. 1 der städtischen Hauptsatzung in 19 Stadtbezirke eingeteilt. Im Zuge des laufenden Prozesses der Verwaltungsmodernisierung und Haushaltsoptimierung hat die mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragte Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) unter anderem vorgeschlagen, die Zahl der Stadtbezirke / Stadtbezirksräte zur kommenden Wahlperiode auf 8 zu reduzieren. Alternativ dazu ist auf politischer Ebene die Variante diskutiert worden, die Anzahl der Stadtbezirke auf 12 festzulegen.

Die Verwaltung hat bereits mit Mitteilung außerhalb von Sitzungen 20-13653 darauf hingewiesen, dass Änderungen der Stadtbezirksgrenzen nur zum Ende einer Wahlperiode durch eine Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden können. Die Entscheidung darüber, Stadtbezirke einzurichten und bestehende Grenzen zu ändern, trifft der Rat der Stadt Braunschweig. Für einen Beschluss zur Änderung der Hauptsatzung ist nach § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Rates erforderlich.

Bei der Änderung der Grenzen eines Stadtbezirks steht den betroffenen Stadtbezirksräten gemäß § 94 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NKomVG ein Anhörungsrecht zu. Die Notwendigkeit eines Einvernehmens mit den betroffenen Stadtbezirksräten besteht aber nicht. Wie bereits in der o. g. Mitteilung eingehend dargestellt, folgt eine Zustimmungspflicht der Stadtbezirksräte auch nicht aus Rechten der früheren Ortschaften, die in den Gebietsänderungsverträgen aus dem Jahre 1974 festgehalten sind. Denn diese Ortschaften hat der Niedersächsische Landesgesetzgeber anlässlich der verpflichtenden Einführung von Stadtbezirken in Braunschweig im Jahr 1980 ausdrücklich aufgehoben. Vertragliche Regelungen, die dem widersprachen, sind seitdem gegenstandslos.

Grundsätzlich erachtet auch die Verwaltung eine Reduzierung der Stadtbezirke u.a. vor dem Hintergrund für sinnvoll, dass es in einer zunehmenden Zahl von Stadtbezirksräten an Nachrückern fehlt, um das Ausscheiden von Mandatsträgern zu kompensieren. Die Diskussion im politischen Raum um eine Reduzierung der Stadtbezirke lässt erkennen, dass mit Beginn der neuen Wahlperiode einer Aufteilung in zwölf Stadtbezirke und somit der Konstituierung von zwölf Stadtbezirksräten der Vorzug gegeben wird. Diese Variante nähert sich an die bereits im Jahr 2010 durch die Verwaltung vorgeschlagene Lösung an, die damals noch 20 existierenden Stadtbezirke auf 13 zu reduzieren. Nunmehr wäre zusätzlich die Zusammenlegung der Stadtbezirke Innenstadt und Viewegsgarten-Bebelhof in dieser Variante vorgesehen, so dass sechs Stadtbezirke mit einem neuen Zuschnitt entstehen würden, während die anderen sechs der bisherigen Stadtbezirke unverändert bleiben würden, wie der unten angefügten Tabelle zu entnehmen ist.

Die sechs neuen Stadtbezirke würden ausschließlich durch Zusammenlegung bestehender Stadtbezirke unter Beibehaltung der bisherigen Zuschnitte entstehen. Alle Stadtbezirke würden künftig über mehr als 10.000 Einwohner verfügen. Die Spannweite läge zwischen 10.843 Einwohnern (Hondelage/Volkmarode) und 35.420 Einwohnern (Westliches Ringgebiet). Die Einwohnerzahlen basieren auf der städtischen Fortschreibung zum Stichtag 31. Dezember 2019. Die Stadtbezirksräte würden zwischen 13 und 19 Mitgliedern aufweisen.

Die Verwaltung greift mit dieser Beschlussvorlage den Vorschlag aus der Politik zur Aufteilung des Stadtgebietes in zwölf Stadtbezirke auf. Durch die im Vergleich zum Vorschlag der KGSt deutlich moderatere Reduzierung wird den lokalen Identitäten der einzelnen Stadtteile Rechnung getragen. Gleichzeitig werden die Stadtbezirksräte aber auch zukunftsähig aufgestellt und können dadurch ihren Auftrag zur Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort weiterhin wirkungsvoll wahrnehmen. Die Maßnahme könnte zu jährlichen Einsparungen in Höhe von 50.000 Euro (Aufwandsentschädigungen, Fraktionspauschalen) führen.

Zur Verdeutlichung der nunmehr vorgeschlagenen Variante wird die bereits in der o. g. Mitteilung enthaltene Übersicht nochmals dargestellt (grau hinterlegt sind die zur Zusammenlegung vorgesehenen Stadtbezirke).

Stadtbezirks- rat Nr. aktuell	Bezeichnung	Einwohner 31.12.2019 eigene städt. Fortschrei- bung	Mit- glieder lt. Haupt- satzung *	Stadtbezirk neu 31.12.2019 Einwohner eigene städt. Fortschrei- bung	Zahl der Mitglieder lt. Hauptsat- zung
112	Wabe- Schunter- Beberbach	20.268	17		17
113	Hondelage	3.754	7		
114	Volkmarode	7.089	11	10.843	13
120	Östliches Ringgebiet	26.620	19		19
131	Iinnenstadt	14.339	15		
132	Viewegsgar- ten- Bebelhof	13.118	15	27.457	19
211	Stöckheim- Leiferde	8.353	11		
212	Heidberg- Melverode	11.466	15	19.819	17
213	Südstadt- Rautheim- Mascherode	13.299	15		15
221	Weststadt	23.540	17		17
222	Timmerlah- Geitelde- Stiddien	3.596	7		
223	Broitzem	5.704	9	12.254	15
224	Rüningen	2.954	7		
310	Westliches Ringgebiet	35.420	19		19
321	Lehndorf- Watenbüttel	21.831	17		17
322	Veltenhof- Rühme	5.840	9		
323	Wenden- Thune- Harxbüttel	6.280	9	12.120	15
331	Nordstadt	22.598	17		
332	Schunteraue	5.482	9	28.080	19
Summe		251.551	245	251.551	202

Zur möglichen Benennung der neugebildeten Stadtbezirke unterbreitet die Verwaltung derzeit noch keinen Vorschlag. Hierzu wird die Verwaltung den politischen Gremien nach Anhörung der betroffenen Stadtbezirksräte eine gesonderte Vorlage für eine weitere Änderung der Hauptsatzung rechtzeitig vor Beginn der nächsten Wahlperiode zukommen lassen. Aus Praktikabilitätsgründen sollten jedoch auch künftig nicht mehr als drei Teilnamen Verwendung finden.

Zum jetzigen Zeitpunkt sieht die vorgelegte Änderungssatzung vor, die nach § 90 Abs. 2 NKomVG rechtlich erforderlichen Mindestanforderungen bei der Aufteilung des Stadtgebiets in Stadtbezirke festzulegen, und zwar die Zahl der Stadtbezirke und ihre Grenzen. Die veränderten Grenzen der Stadtbezirke sind in der neugefassten Anlage 1 zur Hauptsatzung abgebildet. Die dreiziffrige Nummerierung sollte nach Auffassung der Verwaltung zur eindeutigen Kennzeichnung beibehalten werden, um eine Abgrenzung zu den Landtagswahlkreisen und den Gemeindewahlbereichen sicherzustellen.

Der Vollständigkeit halber wird noch darauf hingewiesen, dass die in der politischen Diskussion aufgegriffene Thematik des zukünftigen Umgangs mit den vier externen Bezirksgeschäftsstellen (Wenden, Volkmarode, Stöckheim und Broitzem) ebenfalls gesondert zu entscheiden ist, weil es keinen Zusammenhang mit der Hauptsatzung der Stadt gibt. Nach Abschluss der noch andauernden inhaltlichen Prüfungen und Bewertungen zu dieser Frage wird die Verwaltung eine weitere Beschlussfassung der politischen Gremien initiieren.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Siebte Änderung der Hauptsatzung
Grenzen Stadtbezirke - neu

**Siebte Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig
vom 8. November 2011**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 29. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Hauptsatzung der Stadt Braunschweig vom 8. November 2011 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 15 vom 11. November 2011, S. 47) in der Fassung der Sechsten Änderungssatzung vom 24. März 2020, Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 25. März 2020, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
2. Die Karten im Maßstab 1:10 000 (§ 14 Abs. 3 Satz 1 der Hauptsatzung) mit den bisherigen Bezeichnungen Blatt Nr. 9297 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 9697 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0297 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9291 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 9691 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0291 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9285 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 9685 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0285 (Braunschweig-Südost) werden durch aktualisierte Karten mit den Bezeichnungen Blatt Nr. 9595 (Braunschweig-Nordwest), Blatt Nr. 0195 (Braunschweig-Nord), Blatt Nr. 0795 (Braunschweig-Nordost), Blatt Nr. 9589 (Braunschweig-West), Blatt Nr. 0189 (Braunschweig-Mitte), Blatt Nr. 0789 (Braunschweig-Ost), Blatt Nr. 9583 (Braunschweig-Südwest), Blatt Nr. 0183 (Braunschweig-Süd) und Blatt Nr. 0783 (Braunschweig-Südost) ersetzt.
3. In § 14 Abs. 2 wird die Anlage 1 zur Hauptsatzung durch die aktualisierte Anlage 1 ersetzt, die aus den gemäß Art. I Ziffer 2 geänderten Karten entwickelt worden ist.

Art. II

Diese Satzung tritt nach der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Braunschweig mit dem Ende der laufenden Wahlperiode am 31. Oktober 2021 in Kraft. Sie findet bereits für die nächste Wahl zu den Stadtbezirksräten Anwendung.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat

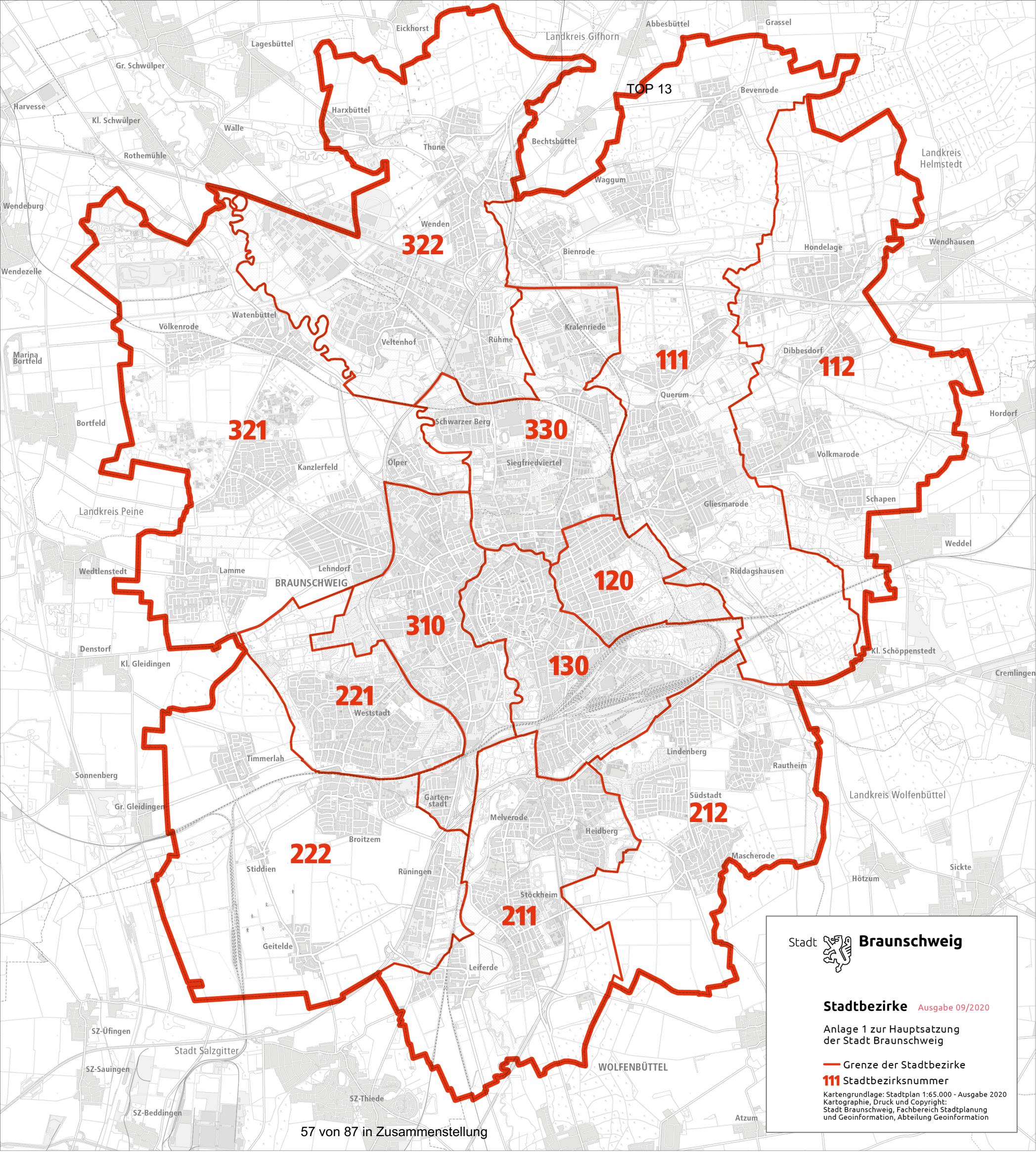
Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

I.V.

Dr. Kornblum
Stadtrat



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 15.1

20-14250

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Beschichterung Ortseingang Kanzlerfeld

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

Status

16.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, ein Ortseingangsschild Kanzlerfeld stadtauswärts aus Richtung Lehndorf kommend am Ortseingang Kanzlerfeld an der Bundesallee aufzustellen. Das Schild soll dabei als wegweisende Orientierung insbesondere für Ortsfremde und zur Erinnerung an die durchgehend bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung dienen.

gez.

Jens Kamphenkel

Sachverhalt:

kein Sachverhalt.

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 15.2

20-14251

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Lose Steine

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

Status

16.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird (wiederholt) gebeten, die Pflastersteine in der Dorfstraße, Mettlacher Straße, Sulzbacher Straße (Saarplatz) und Neunkirchner Straße zu befestigen.

gez.

Jens Kamphenkel

Sachverhalt:

Begründung erfolgt mündlich

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 15.3

20-14252

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Internetzugang in den Wohnunterkünften für Geflüchtete

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

Status

16.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünften für Geflüchtete einen Internetzugang zu ermöglichen.

Aufgrund der hiesigen Annahme scheint die Errichtung eines W-Lan-Zugangs als sinnvolle Lösung.

Sachverhalt:

Begründung:

erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 15.4

20-14254

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Haltestelle Bockshornweg

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

Status

16.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Bei der zukünftigen Gestaltung der Grünfläche an der Haltestelle Bockshornweg ist als Ersatz für die gefällten Bäume mindestens ein regional typischer Baum zu pflanzen. Bei einer möglichen Auswahl zwischen mehreren Baumarten soll die Auswahl durch den Bezirksrat erfolgen.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 15.5

20-14255

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Bücherschrank Ölper

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

Status

16.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten, im Bereich um die Kirche in Ölper Flächen zu ermitteln, auf denen ein Bücherschrank errichtet werden kann. Das Ergebnis ist dem Bezirksrat mitzuteilen, damit dieser den benötigten Beschluss für eine Aufstellung fassen kann.

Sachverhalt:

Begründung:

Erfolgt mündlich

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 15.6

20-14256

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Grünflächenpflege und Straßenreinigung DGH Lamme

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

Status

16.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Bezirksrat wird um folgenden Beschluss gebeten:

Die Verwaltung wird gebeten, umgehend der Verpflichtung als Anlieger nachzukommen und die Straßenreinigung entsprechend der Straßenreinigungsverordnung für den Bereich des DGH Lamme aufzunehmen und dauerhaft durchzuführen.

Sachverhalt:

Nach nunmehr 11 Monaten antwortet die Verwaltung zur Sitzung des Bezirksrates am 16.9.2020 mit der Vorlage 19-11901-01 auf die Anfrage des SPD-Fraktion zur Grünflächenpflege und Straßenreinigung DGH Lamme. Es wird mitgeteilt, dass die Außenanlagen sich in einer hohen Pflegestufe befinden und 3-mal pro Jahr gepflegt werden. Das nächste Mal dann wohl im Oktober 2020. Die Straßenreinigung werde entsprechend der Reinigungsklasse IV einmal in zwei Wochen durchgeführt.

Das DGH Lamme steht auf einem Eckgrundstück und liegt damit an den Straßen Rodedamm und Frankenstraße. Beide Straßen sind lt. Straßenreinigungsverordnung in die Reinigungsklasse IV eingestuft. Bei der Frankenstraße ist die Straßenreinigung auf die Anlieger übertragen worden. Somit ist für das gesamte Grundstück bzgl. der Straßenreinigung die Stadt in der Verpflichtung die Straßenreinigung (Gehweg und Straße bis zur Straßenmitte) durchzuführen. Dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, zeigt permanent der Zustand des Grundstücks entlang der Frankenstraße.

Die in der Anlage beigefügten Bilder zeigen den Zustand vom Freitag, den 28.8.2020: Die von der Verwaltung mitgeteilte Straßenreinigung vierzehntägig erfolgte bisher nicht. Da ein solcher Zustand dauerhaft überwiegend festzustellen war, war dies auch Anlass für die Anfrage im Oktober 2019.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

Bilder

Anlage zum Antrag Grünflächenpflege und Straßenreinigung am DGH Lamme



Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 15.7

20-14257

Antrag (öffentlich)

Betreff:

Sanierung der Räumlichkeiten incl. Küche des DGH Lamme

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel
(Entscheidung)

Status

16.09.2020

Ö

Beschlussvorschlag:

Beschluss:

Der Bezirksrat wird um folgenden Beschluss gebeten:

Rechtzeitig bis zur Sitzung des Stadtbezirksrates im November 2020 (Anhörung zum Haushaltsplanentwurf 2021) wird die Verwaltung gebeten, mit dem Bezirksrat und zuständigen Vertretern der Hochbauverwaltung einen Ortstermin im DGH Lamme durchzuführen.

Sachverhalt:

Im letzten Jahr wurden vom Bezirksrat erste Bemühungen unternommen, die Küche und/oder auch die Räumlichkeiten des DHG so zu sanieren, dass dieses künftig dauerhaft verbessert für eine Nutzung ausgestattet wird. Für Beratungen und mögliche Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 sowie der anstehenden Beschlüsse über die künftige Verwendung von Mitteln des Stadtbezirksrates ist es notwendig, konkrete Auskünfte seitens der Fachverwaltung zu Möglichkeiten von Sanierungsmaßnahmen zu erhalten.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 16.1

19-11812

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Radfahrer am Saarplatz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.09.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

22.10.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

In einem Ortstermin am Saarplatz vor mehr als 6 Monaten wurde Folgendes festgestellt:

Radfahrer dürfen die Ampel auf der Saarstraße am Saarplatz vom Görgemarkt aus queren und dann nicht auf dem nicht benutzungspflichtigen Radweg weiterfahren sondern auf der Straße - in Richtung Kanzlerfeld. Die Ampelschaltung lässt aktuell noch immer die Gefährdung zu, dass der Radfahrer von einem aus der St- Wendel -Str. kommenden Fahrzeug (das gerade grün hat) erfasst wird.

Welche Maßnahme soll zur Gefährdungsreduktion erfolgen und wann?

gez.

Karin Seibold

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 16.2

19-11901

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Grünflächenpflege und Straßenreinigung DGH Lamme

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.10.2019

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

22.10.2019

Status

Ö

Sachverhalt:

Im DGH Lamme befinden sich neben den Räumlichkeiten des Schützenvereins Wilhelm Tell von 1912 e.V. die Ortsbücherei Lamme und die eigentlichen Räumlichkeiten des DGH Lamme. Das DGH wird lt. Vertrag mit der Stadt vom 26.11.1999 vom Schützenverein Wilhelm Tell von 1912 e.V. verwaltet und betrieben. Lt. diesem Vertrag ist die Stadt für die Pflege der Außenanlagen zuständig und auch die Verkehrssicherheitspflicht für die Außenanlagen und die Zuwegung obliegt der Stadt. Immer wieder ist festzustellen, dass die Pflege der Außenanlagen und der Zuwegung ebenso wenig wie die Durchführung der Straßenreinigung erfolgt. Letztere obliegt auch der Stadt, da die Reinigung der Straße den Anliegern überlassen wurde.

Dies vorangestellt, wird die Verwaltung um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welchem zeitlichen Rhythmus erfolgen die Pflege der Außenanlagen und die Straßenreinigung?
2. Ist bei der Festlegung der Pflegeintervalle berücksichtigt, dass es sich bei dem Gebäude auch um ein öffentliches Gebäude mit ständigem Publikumsverkehr handelt?
3. Lt. Mitteilung vom 13.2.2017 wurde mitgeteilt, dass die Pflegemaßnahmen der Haushaltkskonsolidierung unterliegen. In Teilbereichen wurden die aus Haushaltkskonsolidierung aus 2002 resultierenden Maßnahmen zwischenzeitlich teilweise aufgehoben. Ist in diesem Fall auch eine Veränderung erfolgt oder nun angedacht?

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Betreff:**Grünflächenpflege und Straßenreinigung DGH Lamme****Organisationseinheit:**Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport**Datum:**

27.08.2020

BeratungsfolgeStadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kennt-
nis)**Sitzungstermin**

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 10.10.2019 (19-11901) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1.:

Die Grünflächen in Lamme werden turnusgemäß mit drei Pflegegängen im April, Juli und Oktober eines jeden Jahres gepflegt. Die Außenanlage um das DGH Lamme befindet sich damit in einer hohen Pflegestufe.

Die Straßenreinigung wird entsprechend Reinigungsklasse IV einmal in zwei Wochen durchgeführt.

Zu Frage 2.:

Die Pflege von städtischen Grünflächen erfolgt nach einem Pflegekonzept mit festgelegten Pflegeintervallen, die auf die jeweiligen Entwicklungsziele dieser Grünflächen abgestimmt sind. Für die Festlegung der Entwicklungsziele sind nicht die sich auf der Fläche befindlichen Gebäude oder Einrichtungen (ausgenommen Schulen, Kitas etc.), sondern landschaftsge- stalterische und ökologische Faktoren maßgeblich.

Zu Frage 3.:

Während der Haushaltskonsolidierung wurde nur eine minimale Pflege mit zum Teil eingeschränkten verkehrssichernden Maßnahmen durchgeführt. Nach Beendigung der Haushaltks- konsolidierung wurde die Pflege erheblich intensiviert.

Loose

Anlage/n:

keine

Absender:

CDU-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 16.3

20-12500

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verlust von Bäumen im Stadtbezirk

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.01.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

Status

12.02.2020

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird gebeten, dem Bezirksrat mitzuteilen, wieviel Bäume im Stadtbezirk in den letzten Jahren abgängig waren und in welchem Zeitraum mit einer Nachpflanzung zu rechnen ist.

Wäre bei einer Nachpflanzung eine ausreichende Pflege – trotz ggf. Trockenheit – gesichert?

Ist auch bei Neuanpflanzungen die Pflege gesichert?

gez.

Thomas Memminger

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Verlust von Bäumen im Stadtbezirk***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
67 Fachbereich Stadtgrün und Sport*Datum:*

27.08.2020

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kennt-
nis)*Sitzungstermin*

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 13.01.2020 (20-12500) wird wie folgt Stellung genommen:

Im Stadtbezirk Lehndorf-Watenbüttel wurden in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 37 Bäume im Rahmen der Baumpflege entnommen. Im Zuge von Baumaßnahmen wurde ein weiterer Baum im Jahr 2017 ohne Ersatz entfernt.

Eine Neupflanzung von 18 Bäumen ist bereits im Jahr 2019 erfolgt. Eine weitere Neupflanzung von 16 Bäumen ist für das Herbst-/Winterhalbjahr 2020/2021 geplant.

Drei Bäume können aufgrund standortspezifischer Gegebenheiten nicht nachgepflanzt werden.

An die Nach- bzw. Neupflanzung eines Baumes schließt sich generell zunächst eine einjährige Fertigstellungspflege sowie anschließend eine bis zu dreijährige Entwicklungspflege an. Diese sieht eine differenzierte Pflege bestehend aus Wasserversorgung, Düngung und ggf. der Entfernung von Spontanvegetation auf den Baumscheiben vor. Dadurch ist eine ausreichende Pflege auch während auftretender Trockenperioden gesichert.

Loose

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Glockenspiel in der Grünanlage zwischen Sportplatz und
Grundschule Lamme**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

31.01.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

12.02.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Bereich der Grünanlagen zwischen der Sportanlage Lamme und der Grundschule Lamme befand sich eine Art Glockenspielanlage im öffentlichen Raum. Diese ist im Laufe der Jahre offensichtlich demoliert und zerstört worden (siehe Anlage).

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen, wie mit diesen Anlagenresten umgegangen werden soll, ob sie abgebaut werden sollen oder mit welchem finanziellen Aufwand für welche möglichen Nutzer (Schule?) diese Anlage kurzfristig wieder instand gesetzt werden soll.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

2 Bilder



*Betreff:***Glockenspiel in der Grünanlage zwischen Sportplatz und Grundschule Lamme***Organisationseinheit:*

Dezernat VIII

67 Fachbereich Stadtgrün und Sport

Datum:

27.08.2020

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 31.01.2020 (20-12688) wird wie folgt Stellung genommen:

Das Glockenspiel in der Grünanlage zwischen Sportplatz und Grundschule Lamme ist stark beschädigt, sodass die Nutzung im jetzigen Zustand nicht möglich ist.

Im Rahmen einer Kostenschätzung wurden Instandsetzungskosten in Höhe von ca. 3.000 € ermittelt. Der Ersatzneubau einer ähnlichen Anlage würde Kosten in Höhe von ca. 7.000 € verursachen. Für die Instandsetzung stünden Mittel im Teilhaushalt des Fachbereiches Stadtgrün und Sport zur Verfügung.

Die Verwaltung empfiehlt jedoch von einer Reparatur oder einem Ersatz abzusehen und das Glockenspiel zeitnah ersatzlos zu demontieren.

Loose

Anlage/n:

keine

Betreff:

Gestaltung Kreuzung Ottweilerstraße / Saarstraße zur Reduzierung möglicher Verkehrsunfälle

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Beantwortung)

24.06.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Im Juli 2015 erfolgte durch die Unfallkommission eine Ortsbesichtigung der Kreuzung Ottweilerstraße / Saarstraße. Im Ergebnis wurden dann verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in diesem Bereich vorgeschlagen und dann auch umgesetzt.

Nach unserem Kenntnisstand hat sich die Unfallhäufigkeit in diesem Bereich aber seitdem nicht wesentlich verbessert.

Festzustellen ist auch, dass Verkehrsteilnehmer häufiger die stadtauswärts befindliche Rechtsabbiegespur in die Ottweilerstraße beim geradeausfahren nutzen, wenn durch Linksabbieger es zu einer Wartezeit auf der Saarstraße kommt, weil Verkehrsteilnehmer links in die Ottweilerstraße abbiegen wollen.

Dies vorausgeschickt wird die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hat sich die Unfallstatistik für diesen Kreuzungsbereich seit 2015 verändert?
2. Wann ist eine Evaluierung der vor 5 Jahren getroffenen Maßnahmen vorgesehen?
3. Ist es möglich und sinnvoll, die Rechtsabbiegespur stadtauswärts durch eine durchgehende Linie von der Geradeausspur zu trennen, um so verkehrsgefährdende Überholmanöver über die Rechtsabbiegespur zu verbieten?

gez.

Wilimzig-Wilke

Anlage/n:

keine

*Betreff:***Gestaltung Kreuzung Ottweilerstraße / Saarstraße zur Reduzierung
möglicher Verkehrsunfälle***Organisationseinheit:*Dezernat III
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr*Datum:*

02.09.2020

*Beratungsfolge*Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Kenntnis)*Sitzungstermin*

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 11. Juni 2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Gesamtmenge der Verkehrsunfälle an der Kreuzung Ottweilerstraße/Saarstraße hat sich mit durchschnittlichen 7 pro Jahr kaum verändert. Jedoch war das Unfallgeschehen vor den Maßnahmen auf den abbiegenden Verkehr aus der Ottweilerstraße aus Richtung Norden auf die Saarstraße konzentriert.

Inzwischen hat sich das Unfallgeschehen auf beide Einmündungen verteilt. Gesondert zu erwähnen ist, dass der Verkehrsunfall mit Schwerverletzten im Jahr 2019 nicht auf die bauliche Situation zurückzuführen war, hier war Handynutzung involviert.

Zu Frage 2:

Die Evaluierung erfolgt im nächsten Jahr.

Zu Frage 3:

Die Rechtsabbiegung kann teilweise mit einer durchgezogenen Linie mit Bestrichen abgetrennt werden, so dass der ÖPNV sich, nach Verlassen der Haltestelle, wieder in die Geradeausspur einfädeln kann. Direkt im Kreuzungsbereich müssen die Ein- und Ausfahrten gewährsleitet bleiben. Die Verwaltung wird eine entsprechende Ummarkierung anordnen.

Benscheidt

Anlage/n:

keine

Betreff:

Wege- bzw. Platzbenennung in Lehndorf

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

10.06.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

Status

24.06.2020

Ö

Sachverhalt:

Aus Reihen der Kirchengemeinde der Kreuzgemeinde in Alt-Lehndorf wurde der Wunsch an den Bezirksrat herangetragen, in Lehndorf einen Platz oder einen Weg nach dem ehemaligen Pfarrer der Kreuzgemeinde Rudolf Merker zu benennen. Konkret wurde dafür der Platz am Ortseingang Altlehndorf an der B1 bzw. die Wegeverbindung durch die Grünfläche neben der Feuerwehr in Lehndorf von der B1 zur Sulzbacher Straße benannt.

Dies vorausgeschickt wird die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass eine wie oben angeführte Platz- bzw. Wegebenennung erfolgen kann.
2. Welche Beschlüsse sind hierzu von welchem Gremium erforderlich?

gez.

Wilimzig-Wilke

Anlage/n:

keine

Betreff:**Wege- bzw. Platzbenennung in Lehndorf**

Organisationseinheit:	Datum:
Dezernat III	27.08.2020
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur Kenntnis)	16.09.2020	Ö

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 24. Juni 2020 (DS 20-13586) wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.)

In Braunschweig erfolgt die Vergabe von Straßennamen nach den ‚Grundsätzen zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen‘, die auf Empfehlungen des Deutschen Städtetages und des Ständigen Ausschusses für Geographische Namen zur Benennung von Verkehrsflächen in Deutschland basieren. Die städtischen Benennungsgrundsätze regeln in Bezug auf Straßenbenennungen nach Persönlichkeiten, dass die Würdigung einer Persönlichkeit mittels Straßenbenennung frühestens ein Jahr nach dem Tode der Persönlichkeit erfolgen soll, um in den Gremien möglichst emotionsfrei beraten und entscheiden zu können. Weiterhin muss eine Bewertung der Bedeutung und Leistung der durch eine Benennung zu ehrenden Person vorgenommen werden. Die von der zu ehrenden Person erbrachten Leistungen und Verdienste müssen der Benennung angemessen sein. Zudem sollen Größe und der Charakter einer Straße oder eines Platzes für die namensgebende Person angemessen sein.

Platzbenennung

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der in der Anfrage umschriebenen Örtlichkeit um die mit einzelnen Bäumen bestandene südlich der Hannoverschen Straße gelegene Verkehrsinsel in etwa zwischen Gänseanger und Große Straße handelt. Abgesehen von der Bewertung der Angemessenheit dieser Benennungsfläche für die zu ehrende Persönlichkeit handelt es sich um einen „benennungstechnisch“ bereits unübersichtlichen Bereich, da mehrere Straßennamen aufeinandertreffen (Hannoversche Straße, Große Straße, Gänseanger, Am Brunnen). Eine zusätzliche Benennung würde erhebliche Orientierungsschwierigkeiten verursachen. Darüber hinaus sind Anlieger vorhanden, die als Betroffene dieser nicht zwingend notwendigen Benennung als deren Folge eine neue Lagebezeichnung erhalten müssten und die Benennung mit guten Erfolgsaussichten rechtlich angreifen könnten. Insofern ist in dem in der Anfrage umschriebenen Bereich eine Benennung leider nicht möglich.

Wegebenennung

Die in Nord-Süd-Richtung von der Sulzbacher Straße bis zur Verkehrsinsel/Querungshilfe an der Hannoverschen Straße durch die Grünfläche verlaufende Wegeverbindung ist für eine Benennung grundsätzlich geeignet. Da es einen weiteren am Feuerwehrhaus beginnenden Weg durch die Grünfläche gibt, sollte im Falle einer gewünschten Benennung konkretisiert werden, welcher der Wege benannt werden soll.

Zu 2.)

Die Zuständigkeit für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die wie im vorliegenden Fall ausschließlich in einem Stadtbezirk gelegen sind, liegt in Niedersachsen gem. § 93 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NKomVG bei den Stadtbezirksräten. Soweit sich der Stadtbezirksrat in seiner Sitzung bereits auf einen konkreten Straßen- bzw. Wegenamen verständigen kann, fordert dieser die Verwaltung in der Regel mit einem entsprechenden Vorbereitungsbeschluss dazu auf, die offizielle Beschlussvorlage für die abschließende Benennung der Straße zu einer der nächsten Sitzungen vorzubereiten. Falls die Benennungsüberlegungen sich noch nicht so weitgehend konkretisiert haben, geht dem ggf. noch eine Prüfungsanfrage voraus. Bei vorgeschlagenen Persönlichkeiten sollte die Ehrungswürdigkeit der Person begründet werden.

Die Verwaltung wird daraufhin im Rahmen der dann angehenden Benennungsvorbereitung die Vorschläge einer Prüfung auf Übereinstimmung mit den unter 1) genannten Benennungsgrundsätzen der Stadt Braunschweig unterziehen (z. B. ob der Namensgeber oder gleichklingende Straßennamen im Stadtgebiet bereits vorhanden sind). Sofern Persönlichkeiten zur Benennung vorgeschlagen werden erfolgt unter Einbeziehung des Stadtarchives und des Heimatpflegers stets eine biografische Überprüfung, u. a. mit Blick auf die Zeit des Nationalsozialismus und sonstige mit einer Ehrung unvereinbare Belastungen des Lebenslaufes. Nach einer, sofern im Einzelfall erforderlich, abschließenden Abstimmung des Benennungskonzepts mit dem Stadtbezirksrat und dem Heimatpfleger erstellt die Verwaltung die Beschlussvorlage für die endgültige Benennungsentscheidung durch den Stadtbezirksrat.

Warnecke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Aussichtsplattform Naturschutzgebiet Ölper See

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

Status

16.09.2020

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird um Mitteilung gebeten, ob im markierten Bereich (siehe Anlage) am Ölper See, in Richtung Naturschutzgebiet, eine Aussichtsplattform nach Rücksprache mit Naturschutzbehörde NABU sinnvoll und Natur unschädlich errichtet werden kann und wie hoch die Kosten dafür sind.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

Skizze

Anlage zur Anfrage Aussichtsplattform



Absender:

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im
Stadtbezirksrat 321**

20-14173

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Beschilderung für Radfahrende am Saarplatz

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

01.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

Status

16.09.2020

Ö

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 wurde der Kreuzungsbereich Saarplatz umgestaltet. Ziel war es, die Wegeverbindungen für den Radverkehr zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde auch eine vorgezogene Aufstellfläche für den Radverkehr markiert, um das sichere Linksabbiegen aus der Sulzbacher Straße zu ermöglichen. Ergänzend sollten signaltechnischen Anpassungen vorgenommen werden.

Aufgrund des immer noch fehlenden "Radfahrer frei" Schildes in der Sulzbacher Straße gilt jedoch auch für Radfahrende die vorgeschriebene Fahrtrichtung, nach der nur rechts abgebogen werden darf.

Zwischenzeitlich wurden in der StVO neue Regelungen für den Radverkehr eingeführt, u.a. kann jetzt an Ampelkreuzungen das freie Rechtsabbiegen für den Radverkehr durch den sog. Grünpfeil ermöglicht werden.

In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung gebeten mitzuteilen:

- Wann erfolgt die Anbringung eines "Radfahrer frei" Schildes in der Sulzbacher Straße, in Ergänzung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung?
- Sind die signaltechnischen Anpassungen inzwischen vorgenommen worden?
Wenn nein, wann sollen diese umgesetzt werden?
- Hält die Verwaltung die vier Knotenarme der Kreuzung Saarplatz für geeignet, um dort das freie Rechtsabbiegen für den Radverkehr durch den sog. Grünpfeil zu ermöglichen?
Wenn nein, warum nicht?

gez.

Dr. Frank Schröter

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 16.9

20-14242

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Abgesägte Bäume

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

Status

16.09.2020

Ö

Sachverhalt:

Im Rahmen der Anlieferung der Brücke für die Okerquerung am Biberweg wurden im Kreuzungsbereich Celler Heerstraße/Biberweg mehrere Bäume gefällt. Weiterhin wurde schon vor einiger Zeit vor dem Grundstück Celler Heerstraße 56 ein Baum gefällt.

Die Verwaltung wird um Mitteilung gebeten, wann diese Bäume ersetzt werden.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 16.10

20-14241

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

BLIK Schilder

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird um Mitteilung gebeten, welche Schritte durch den Bezirksrat ergriffen werden müssen, damit am Ölper Turm und an der Kirche St. Jürgen in Ölper BLIK Schilder errichtet werden können.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 16.11

20-14239

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Breitbandausbau Wohnbebauung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird gebeten mitzuteilen,

- in welchen Bereichen der Wohnbebauung im Stadtbezirk weiße Flecken im Breitbandausbau vorhanden sind und
- welche Maßnahmen in den möglichen Bereichen ergriffen wurden und werden sollen, um diese Bereiche mit einem Breitbandausbau zu versorgen.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 16.12

20-14238

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Neuerrichtung Spielplatz in Ölper

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Lt. Mitteilung der Verwaltung (19-11609-01) vom 10.9.2019 ließen damals
Abstimmungsprozesse hinsichtlich der jeweiligen Platzbedarfe und planungsrechtliche
Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte und den vom Bezirksrat wiederholt seit 2009
geforderten zusätzlichen Kinderspielplatz.

Die Verwaltung wird gebeten, den aktuellen Sachstand mitzuteilen.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 16.13

20-14236

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Verkehrssicherheit vor der Grundschule Lamme

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Lt. Mitteilung der Verwaltung in der Sitzung des Stadtbezirksrates am 12.2.2020 werde stadtweit ein runder Tisch "Sichere Schulwege" von der Verwaltung initiiert, welcher auch die Grundschule Lamme auf der Agenda habe. Zur Identifizierung von Sicherheitsdefiziten plane man jeweils einen Ortstermin mit Teilnehmern des runden Tisches. Lt. Protokollnotiz wurde gefordert, dass auch Vertreter des Stadtbezirksrates zu dem Ortstermin eingeladen werden. Außerdem wurde darum gebeten entsprechende Unterlagen zu dem Vorgang dem Bezirksrat mitzuteilen.

Dies vorangestellt, wird die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wann wurde bzw. wann wird der Runde Tisch "Sichere Schulwege" eingerichtet, um seine Arbeit aufzunehmen?
2. Wann fand die angekündigte Ortsbesichtigung vor der Grundschule Lamme (und ggf. weiteren Grundschulen im Stadtbezirk) statt, bzw. wann ist dieses vorgesehen?
3. Welche Unterlagen zu diesem Runden Tisch "Sichere Schulwege" können und werden dem Stadtbezirksrat zur Verfügung gestellt werden?.

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine

Absender:

SPD-Fraktion im Stadtbezirksrat 321

TOP 16.14

20-14259

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Blühstreifen im Stadtbezirk

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

04.09.2020

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (zur
Beantwortung)

16.09.2020

Status

Ö

Sachverhalt:

Die Verwaltung wird gebeten, bis zur Sitzung des Bezirksrates im November 2020 aufbauend auf dem Projekt " Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt Braunschweig", Vorlage 20-12621, mitzuteilen:

1. Unter welchen Bedingungen (inkl. ggf. Folgekosten) können im Bereich des Stadtbezirks 321 Blühstreifen aus einjährigen Blühpflanzen und / oder mehrjährigen gebietsheimischen Arten angelegt werden ?
2. Folgende beispielhafte Standorte schlagen wir vor und bitten um Rückmeldung über Eignung und um weitere Vorschläge durch die Verwaltung:
 - a. Dorothea-Erxleben-Str. , zwischen Fußweg und Fahrbahn, Kanzlerfeld
 - b. Östlich des Wohngebietes "Buchenberg" , parallel des Fuß- und Radwegs, Kanzlerfeld
 - c. Beidseitig Saarlouisstraße, Lehndorf
 - d. Lammer Heide, zwischen Fußweg und Fahrbahn, Lamme
 - e. Standort Saarstraße/ Saarbrückenerstraße, Lehndorf-
 - f. Hannoversche Straße / Hinter der Feuerwehr, Lehndorf
3. Welche Kosten sind zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlich und stehen Fördergelder dazu bereit?

gez.

Jens Kamphenkel

Anlage/n:

keine